

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht 125. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft am 15.07.2004 in Kerpen

Punkt 5 der TO:

NKF-Gesetzentwurf der Landesregierung

Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211 4587-1 Telefax 0211 4587-211 e-mail: info@nwstgb.de Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV/1 904-05/6 wo/do Ansprechpartner: Referent Wohland Durchwahl 0211•4587-255

29. Juni 2004

5.1 Beschlussvorschlag:

- 5.1.1 Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft begrüßt die Aufnahme zahlreicher seiner Anregungen und Vorschläge aus der Stellungnahme in den überarbeiteten Regierungsentwurf zum NKFG.
- 5.1.2 Der Ausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, in der nun folgenden parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs die nicht berücksichtigten Forderungen aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf weiter zu verfolgen. Hierzu gehört insbesondere die Ausdehnung der Übergangsfrist von 3 auf 4 Jahre.
- 5.1.3 Der Ausschuss spricht sich gegen die Entbindung der Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Art. 9 u. 10 NKFG NRW) aus.

Ein ersatzloser Wegfall von § 12 EFOG ist nicht sinnvoll. Die Vorschrift über die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ist derart zu fassen, dass nur für den Teil der Pensionsverpflichtungen, der nicht über die Anlage gem. EFOG abgedeckt ist, die Rückstellungen zu bilden sind.

5.2 **Begründung:**

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 08.06.2004 den Gesetzentwurf über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) gebilligt und beschlossen, den Gesetzentwurf beim Landtag einzubringen. Im Anschluss daran ist dieser dem Landtag zugeleitet worden und wird voraussichtlich in der Plenarsitzung in der 27. KW in den Landtag eingebracht und in erster Lesung beraten. Die Ausschussberatungen sollen nach der Sommerpause im September und Oktober stattfinden, so dass der Gesetzentwurf im November in zweiter und dritter Lesung vom Landtag verabschiedet werden kann. Das Gesetz wird am 01.01.2005 in Kraft treten.

Die Landesregierung hat in der oben angesprochenen Sitzung gebilligt, dass der Regierungsentwurf im Internet veröffentlicht werden darf. Zur Information und Diskussion für alle Kommunen und sonstigen Interessierten steht der Entwurf im Intranet des StGB NRW unter "Fachinformation und Service", "Fachgebiete", "Finanzen und Kommunalwirtschaft", "Neues Kommunales Finanzmanagement" oder alternativ unter der Internet-Adresse http://www.im.nrw.de zur Verfügung.

5.2.1 <u>Inhaltliche Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf:</u>

Dem StGB NRW ist der Referentenentwurf im Februar d.J. mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden. Im Anschluss daran hatten der Finanzausschuss sowie die Arbeitsgruppe "Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens" den Referentenentwurf bewertet und in einer umfangreichen Stellungnahme Anregungen und Bedenken vorgetragen. Der Verband hat am 02.04.2004 gegenüber dem Innenministerium Stellung genommen. Die Stellungnahme ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter "Fachinformation und Service", "Fachgebiete", "Finanzen und Kommunalwirtschaft", "Neues Kommunales Finanzmanagement" abrufbar.

In dem nun vorliegenden Regierungsentwurf wurden zahlreiche Änderungsvorschläge des StGB NRW umgesetzt. Die Überarbeitung des Referentenentwurfs führte zu folgenden wesentlichen Änderungen:

1. Artikel 1 (Einführungsgesetz):

- Die Übergangsfristen sind auf Gemeindeverbände, z.B. für Kreise, Landschaftsverbände, ausgedehnt worden (vgl. §1);
- Die Erstellung des ersten Beteiligungsberichtes in neuer Form hat spätestens am Ende der Übergangsfrist für die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses zu erfolgen, kann aber auch bereits früher vorgenommen werden (vgl. § 3);

2. Artikel 2 (Gemeindeordnung):

- Für die Beschäftigte oder den Beschäftigten, die oder der für das Finanzwesen verantwortlich ist, wird die Bezeichnung "Kämmerer" eingeführt;

Die bisherige Differenzierung entfällt damit (vgl. z.B. § 70);

- Bei der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) wird eine Bagatellgrenze eingeführt, wenn diese Verpflichtung wegen einer mehrjährigen Verringerung der allgemeinen Rücklage über die Ausgleichsrücklage hinaus entsteht (vgl. § 76 Abs. 1 Nr. 2);
- Auf die Erstellung eines gesonderten Investitionsprogramms wird verzichtet, weil die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Haushaltsplan integriert worden ist (vgl. § 84);

Artikel 4 (Kreisordnung):

- Auf die gesetzliche Vorgabe, bestimmte Kosten des Jugendamtes nicht in die Jugendamtsumlage einzubeziehen, wird verzichtet (vgl. § 56 Abs. 5); dies erfordert zukünftig jedoch eine intensivere Abstimmung über diese Umlage zwischen dem Kreis und seinen Gemeinden;

4. Artikel 7 (Zweckverbände):

 Das Wahlrecht für Zweckverbände, ihr Rechnungswesen nach dem Handelsgesetzbuch zu führen, wird beibehalten, wenn wie im geltenden Recht der Hauptzweck des Verbandes die "wirtschaftliche Betätigung" nach Eigenbetriebsrecht ist (vgl. § 18 Abs. 3);

5. Artikel 15 (GemHVO):

- Die Bewertung von Beteiligungen an Unternehmen für die Eröffnungsbilanz ist durch eine Verfahrensfestlegung in Abhängigkeit von der Zwecksetzung des Unternehmens konkretisiert worden (vgl. § 55 Abs. 6);

6. Artikel 16 (EigVO):

 Das enthaltene Wahlrecht, das Rechnungswesen für Eigenbetriebe auch nach den Grundsätzen des NKF zu führen, ist stärker verdeutlicht worden (vgl. § 27);

7. Artikel 21 (Übergang):

- Auch für vorhandene Eigenbetriebe, die Kommunalunternehmen in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts und die kommunalen Krankenhäuser wurde eine Übergangsfrist eingerichtet, um eine Überleitung auf die neuen rechtlichen Gegebenheiten vornehmen zu können.

Eine Verlängerung der Übergangsfrist auf 4 Jahre wurde dagegen nicht übernommen. Der StGB NRW wird sich im weiteren parlamentarischen Beratungsverfahren weiterhin für eine Ausdehnung der Übergangsvorschrift auf 4 Jahre einsetzen.

Die Argumentation des StGB NRW für eine vierjährige Übergangsfrist ist bislang nicht entkräftet worden. Die Begründung des Innenministeriums zur Beibehaltung der Dreijahresfrist, wonach eine überlange Übergangsfrist eine demotivierende Wirkung auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen habe, kann nicht überzeugen. Durch die Ausdehnung der Frist um 1 Jahr wird die Motivation nicht negativ beeinträchtigt. Auch mit der vierjährigen Übergangsfrist ist gewährleistet, dass die im September zu wählenden Kommunalvertretungen und die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Einführung des NKF in ihrer Wahlperiode durchführen müssen.

5.2.2 Bildung von Pensionsrückstellungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen zu entbinden. Begründet wird dieses Vorhaben damit, dass nunmehr interne Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gebildet werden müssten, so dass ähnlich wie bei handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen jederzeit sichergestellt sei, dass die benötigten Mittel für Pensionen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt bereitstehen.

Sowohl die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe als auch die Rheinische Versorgungskasse sind mit der Äußerung großer Bedenken gegen diese geplante Vorgehensweise an die Geschäftsstelle des StGB NRW herangetreten und haben um Unterstützung für die Beibehaltung des § 12 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen geworben (Anlage 1).

Der StGB NRW teilt die in dem Schreiben geäußerte Sorge hinsichtlich der Absicht, die Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen zu entbinden. Die Tatsache allein, dass künftig interne Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gebildet werden müssen, sollte nicht zu der Streichung des § 12 EFOG führen. Zum einen

handelt es sich bei den Rückstellungen zunächst einmal lediglich um eine Bilanzposition, die für sich genommen noch nicht sicherstellt, dass die benötigten Mittel für Pensionen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt bereitstehen. Zum anderen gibt es die Problematik, dass im Gegensatz zu handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen nicht alle Vermögensgegenstände für die Städte und Gemeinden ohne Gefährdung ihrer Aufgabenerledigung und ihrer Existenz veräußerungs- und damit marktfähig sind.

Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass die Anlage wenigstens eines Teils der Pensionsverpflichtungen entsprechend der Verpflichtung des EFOG ein Schritt in Richtung Nachhaltigkeit der Finanzpolitik darstellt, der nicht ohne Not wieder zurückgenommen werden sollte. Ein denkbarer Ansatz wäre, § 12 EFOG nicht zu streichen, sondern die Vorschrift über die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen derart zu fassen, dass nur für den Teil der Pensionsverpflichtungen, der nicht über die Anlage gem. EFOG abgedeckt ist, die Rückstellungen zu bilden sind.

Im Regierungsentwurf haben die Artikel 9 und 10 (Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen sowie Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen) zwar gegenüber dem Referentenentwurf eine Änderung erfahren. Die Änderung bezieht sich jedoch nur auf die Kassenmitglieder außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

5.2.3 Synopse Referentenentwurf/Regierungsentwurf:

Das Innenministerium hat der Geschäftsstelle eine Synopse mit den Veränderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf übermittelt. Die Synopse ist dem Vorbericht als **Anlage 2** beigefügt.

Anlagen



Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfällsch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

wvk, Postfach 4806, 48027 Münster

Innenministerium Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr oder nach Vereinbarung

Zumsandestraße 12

Auskunft erteilt:

Dr. Walter Bakenecker Telefon (0251)591-3954 E-Mail:W.Bakenecker@kvwmuenster.de

Beamtenversorgung

Az.:

Münster, 05. April 2004

E-Mail: wvk@kvw-muenster.de

Internet: www.kvw-muenster.de

Entwurf eines Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

lhr Az. 34-60.50.25 - 1986/04

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mir Ihr Schreiben vom 24.2.2004 zur Kenntnis gegeben.

In Abstimmung mit der Rheinischen Versorgungskasse darf ich zu dem Gesetzentwurf folgendes bemerken:

Der Gesetzesentwurf betrifft die Kommunalen Versorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Bildung von Pensionsrückstellungen (Artikel 9 und 10). Es ist beabsichtigt, die Gemeinden von der Pflicht zur liquiditätsmäßigen Bereitstellung von Beträgen zur Abdeckung künftiger Pensionsverpflichtungen zu entbinden. Begründet wird dieses Vorhaben damit, dass nunmehr interne Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gebildet werden müssten, so dass ähnlich wie bei handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen jederzeit sichergestellt sei, dass die benötigten Mittel für Pensionen zum jeweils erforderlichen Zeitpunkt bereitstehen.

Bei handelsrechtlich bilanzierenden Unternehmen sind allerdings die Vermögensgegenstände getreu dem Niederstwertprinzip im Grundsatz zu Anschaffungskosten oder Marktpreisen bewertet und somit fungibel. Kommunen haben jedoch zahlreiche Vermögensgegenstände, die sie ohne Gefährdung ihrer Aufgabenerledigung und ihrer Existenz nicht veräußern können. Das bedeutet, ein Verkauf ist entweder gar nicht möglich oder nur zu einem nicht für die Kommune bestimmbaren Zeitpunkt. Andererseits sind aber Pensionen im voraus recht exakt kalkulierbar und stellen rechtliche Verpflichtungen dar, die zu festgelegten Zeitpunkten zu erfüllen sind. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Kommunen bei einer solchen Vorgehensweise zu dem erforderlichen Zahlungszeitpunkt sich die nötige Liquidität nicht durch Veräußerung der entsprechenden Vermögensgegenstände (z.B. kommunale Straßen oder Friedhöfe) beschaffen können. Die Vermögensdeckung steht nur in den Büchern; sie ist tatsächlich nicht vorhanden.

Dieses Problem lässt sich nur beheben, wenn die Kommunen veranlasst werden, den Gegenwert ihrer Pensionsverpflichtungen in Vermögensgegenständen anzulegen, auf die Im Fälligkeitszeit-

Bankverbindung: Zentralkæse der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen Westdeutsche Landesbank Münster (BLZ 400 500 00) Konto-Nummer 899922 punkt der Pensionen auch tatsächlich zurückgegriffen werden kann. Das Vermögen muss entsprechend dem Zweck funglbel sein (asset liability). Dies war bisher über die Vorschrift, einen Teil
der bestehenden Pensionsverpflichtungen in Fonds als fungibles Vermögen vorzuhalten, gewährleistet. Dies gilt sowohl für die Pflichtzuführung in Höhe der sog. Kanther-Rücklage als auch für
die freiwilligen Zuführungen. Nun soll auch dieser relativ kleine Tell noch aufgehoben werden.
Dies trägt nicht dazu bei, die Sicherheit und Verlässlichkeit in diesem Bereich zu fördern. Es steht
zu befürchten, dass auch diese Teile der Pensionsverpflichtungen auf dem Altar der Tagespolitik
geopfert werden, wenn es darum geht abzuwägen, für künftige Pensionsverpflichtungen vorzusorgen oder gegenwärtige Wählerinteressen zu befriedigen. Die Kommunen rechnen sich reich,
ohne tatsächlich reich zu sein.

Die Versorgungskassen in Nordrhein-Westfalen setzen sich nachdrücklich für eine nachhaltige Politik in diesem Bereich ein, um Generationengerechtigkeit zu fördern und langfristige Finanzierbarkeit sicherzustellen. Sie sind der Auffassung, dass diese Vorschrift, die für handelsrechtlich bilanzierende Privatunternehmen gedacht ist, auf Kommunen nicht unkritisch übertragbar ist und bitten die Regelung noch einmal vor dem Hintergrund zu überdenken, zumindest die gegenwärtige Regelung beizubehalten, einen Teil der Pensionsverpflichtungen im Rahmen der längerfristigen Liquiditätsplanung fungibel anzulegen. § 12 EFOG sollte daher nicht ersatzlos entfallen. Vielmehr sollte den Kommunen zusätzlich zu der Verpflichtung, rein buchmäßige Pensionsrückstellungen zu bilden, eine Pflicht zur Liquiditätshaltung auferlegt werden, die zumindest der sich z.Zt. aus dem EFoG ergebenden Verpflichtung voll entspricht. In diesem Zusammenhang haben sich die von den Kommunalen Versorgungskassen in Nordrhein-Westfalen aufgelegten Fonds bewährt. Sie ermöglichen es den Mitgliedern, über die Pflichtzuführung hinaus auch freiwillig Kapital anzusparen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Walter Bakenecker

Stelly. Geschäftsführer

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf

Änderungsanlass

Artikel 1 Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW)	Artikel 1 Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW)	
§ 1 Umstellung auf die doppelte Buchführung, Eröffnungsbilanzstichtag	§ 1 Umstellung auf die doppelte Buchführung, Eröffnungsbilanzstichtag	
(1) Die Gemeinde hat mit In Kraft Treten dieses Gesetzes ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen. (2) Die Gemeinde hat ab der vollständigen Umstellung nach Absatz 1 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist spätestens zum 1. Januar 2008 aufzustellen.	(1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben spätestens ab dem Haushaltsjahr 2008 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung aufzustellen.	■ Überarbeitung, da grundsätzlich erst nach der Umstellung (ganz oder teilweise) doppisch zu buchen ist und Gemeindeverbände einzubeziehen sind.
(3) In der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 1. Januar 2008 kann jeweils mit Beginn eines Haushaltsjahres mit der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung begonnen werden. Zu diesem Stichtag ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.	(2) In der Zeit vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag 1. Januar 2008 können Gemeinden und Gemeindeverbände jeweils mit Beginn eines Haushaltsjahres mit der Erfassung der Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung beginnen. Zu diesem Stichtag ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.	◀ Folgeänderungen wegen des neuen Absatz 1
(4) Die Gemeinde kann bis zum Stichtag nach Absatz 2 Satz 2 schrittweise in einzelnen Aufgabenbereichen die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen. Wird nur in einzelnen Aufgabenbereichen begonnen, ist für diese eine Vermögens- und Schuldenübersicht nach §-4-aufzustellen.		 ✓ Folgeänderungen wegen des neuen Absatz 1 ✓ Folgeänderung aus der Einfügung des neuen § 2
	§ 2 Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses (1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben spätes-	■ Übernahme der Regelungen für den ersten Gesamtab- schluss aus der GO
	1(1) Comoniden und Cemendeverbande naben spates-	

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

tens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 der Gemeindeordnung aufzustellen. In der Zeit vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag nach Satz 1 kann ein Gesamtabschluss jeweils zum Schluss eines Haushaltsjahres aufgestellt werden, wenn bereits ein Jahresabschluss nach § 95 der Gemeindeordnung aufgestellt wird.

(2) Bei der Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses brauchen keine Vorjahreszahlen angegeben zu werden.

§ 3 Aufstellung des neuen Beteiligungsberichts

- (1) Gemeinden und Gemeindeverbände haben spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 einen Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung und § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen. In der Zeit vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag nach Satz 1 kann der Beteiligungsbericht nach den Vorschriften des Satzes 1 jeweils zum Schluss eines Haushaltsjahres aufgestellt werden.
- (2) Gemeinden und Gemeindeverbände haben vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bis zum Stichtag nach Absatz 1 Satz 1 einen Beteiligungsbericht nach § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung zu erstellen, wenn sie keinen Beteiligungsbericht nach Absatz 1 erstellt.

■ Einfügung, da der Beteiligungsbericht stärker in den Bereich Konsolidierung einbezogen wird und in neuer Form zu erstellen ist.

§-2 Abwicklung von genehmigten Haushaltssicherungskonzepten

Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Aufsichtsbehörde ausgesprochenen Genehmigungen von Haushaltssicherungskonzepten gelten fort, solange von der Gemeinde noch nicht der Haushalt insgesamt nach den Regeln der doppelten Buchführung aufgestellt und bewirtschaftet wird.

■ Entfällt wegen Genehmigung im Einzelfall

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

▼ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3

§ 3
Umstellung von Aufgabenbereichen

Die Umstellung von einzelnen Aufgabenbereichen der Gemeinde vom kameralen Rechnungswesen auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ist nach § 1 ieweils zum 1. Januar eines Haushaltsiahres vorzunehmen. Für den dann ab diesem Haushaltsjahr aufzustellenden doppischen/kameralen Haushalt gelten die ieweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften. soweit in den §§ 4 bis 7 keine anderen Regelungen getroffen werden.

Vermögens- und Schuldenübersicht

- den Regeln der doppelten Buchführung für die umgestellten Aufgabenbereiche eine Vermögens- und Schuldenübersicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen und der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln aufzustellen.
- (2) In der ersten Vermögens- und Schuldenübersicht und (2) In der ersten Vermögens- und Schuldenübersicht und in den nachfolgenden erweiterten Vermögens- und Schuldenübersichten ist die Vermögens- und Finanzsituation der umgestellten Aufgabenbereiche ieweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsiahres bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darzustellen. Dazu sind die Vermögenswerte den Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen, soweit diese den Aufgabenbereichen zugeordnet werden können.
- (3) Jeweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsjahres sind die dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordneten Vermögensteile sowie die zugeordneten Finanzierungsmitteln zu erfassen, nach den Vorschriften über die Bewertung von Vermögen und Schulden zu bewerten und in die Vermögens- und Schuldenübersicht zu übernehmen.

§ 4 Umstellung von Aufgabenbereichen

Die Umstellung von einzelnen Aufgabenbereichen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vom kameralen Rechnungswesen auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ist nach § 1 ieweils zum 1. Januar eines Haushaltsiahres vorzunehmen. Für den dann ab diesem Haushaltsjahr aufzustellenden doppischen/kameralen Haushalt gelten die ieweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit in den §§ 5 bis 8 keine anderen Regelungen getroffen werden.

> § 5 Vermögens- und Schuldenübersicht

- (1) Zu Beginn der Rechnungsführung nach § 1 ist nach (1) Zu Beginn der Rechnungsführung nach § 1 ist nach den Regeln der doppelten Buchführung für die umgestellten Aufgabenbereiche eine Vermögens- und Schuldenübersicht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der allgemein anerkannten kaufmännischen Regeln aufzustellen.
 - in den nachfolgenden erweiterten Vermögens- und Schuldenübersichten ist die Vermögens- und Finanzsituation der umgestellten Aufgabenbereiche ieweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsiahres bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz darzustellen. Dazu sind die Vermögenswerte den Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen, soweit diese den Aufgabenbereichen zugeordnet werden können.
 - (3) Jeweils zum Stichtag 1. Januar eines Haushaltsjahres sind die dem jeweiligen Aufgabenbereich zugeordneten Vermögensteile sowie die zugeordneten Finanzierungsmittel zu erfassen, nach den Vorschriften über die Bewertung von Vermögen und Schulden zu bewerten und in die Vermögens- und Schuldenübersicht zu übernehmen.
- (4) Zur jeweiligen Vermögens- und Schuldenübersicht (4) Zur jeweiligen Vermögens- und Schuldenübersicht

▼ Folgeänderung aus der Einfügung de r §§ 2 und 3

▼ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3

■ Redaktionelle Anpassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

sind in einem Anhang unter Angabe der jeweiligen Posten die verwendeten Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Dazu sind die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Posten ermittelt worden sind, anzugeben.

(5) Die Vermögens- und Schuldenübersicht ist dem Rat vorzulegen. Sie bedarf <u>keines Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses.</u>

§ 5

Aufstellung des doppischen/kameralen Haushaltsplans

- (1) In den einzelnen Bestimmungen der Haushaltssatzung sind entsprechend den umgestellten Aufgabenbereichen die Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie der Einzahlungen und der Auszahlungen zusätzlich zu den dort auszuweisenden Gesamtbeträgen der Einnahmen und der Ausgaben auszuweisen.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen doppischen und einen kameralen Planbereich zu gliedern. Im doppischen Teil ist für jeden einzelnen Aufgaben-/Produktbereich ein produktorientierter Teilplan gem. § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen. Ein Ergebnis- und ein Finanzplan sind aufzustellen. Ein Ergebnis- und ein Finanzplan sind nufzustellen Aufgabenbereiche sind im kameralen Teil auszuweisen, in dem zusätzlich der Überschuss bzw. Zuschuss für die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss zu veranschlagen ist, der im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam wird.
- (3) Die Vorschriften über den jährlichen Haushaltsausgleich nach § 75 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung gelten in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Feststellung des Haushaltsausgleichs die jahresbezogenen kameralen Einnahmen und

sind in einem Anhang unter Angabe der jeweiligen Posten die verwendeten Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Dazu sind die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Posten ermittelt worden sind, anzugeben.

(5) Die Vermögens- und Schuldenübersicht ist dem Rat vorzulegen. Sie bedarf keines Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 6

Aufstellung des doppischen/kameralen Haushaltsplans

- (1) In den einzelnen Bestimmungen der Haushaltssatzung sind entsprechend den umgestellten Aufgabenbereichen die Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie der Einzahlungen und der Auszahlungen zusätzlich zu den dort auszuweisenden Gesamtbeträgen der Einnahmen und der Ausgaben auszuweisen.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen doppischen und einen kameralen Planbereich zu gliedern. Im doppischen Teil ist für jeden einzelnen Aufgaben-/Produktbereich ein produktorientierter Teilplan gem. § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung aufzustellen. Ein Ergebnis- und ein Finanzplan sind aufzustellen, wenn mehrere Teilpläne aufzustellen sind. Die nicht umgestellten Aufgabenbereiche sind im kameralen Teil auszuweisen, in dem zusätzlich der Überschuss bzw. Zuschuss für die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss, zu veranschlagen ist, der im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam wird.
- (3) Die Vorschriften über den jährlichen Haushaltsausgleich nach § 75 der Gemeindeordnung und § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung gelten in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass der Feststellung des Haushaltsausgleichs die jahresbezogenen kameralen Einnahmen und

Gelöscht: anzugeben,
Gelöscht: anzugeben,

Gelöscht: nicht

▼ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3

■ Redaktionelle Anpassung

Gelöscht: ist

Gelöscht: ist

Biskoping-Kriening/Gesetz Haushaltsrecht 2005/Gesetzentwurf IM Beteiligungen/Veränderungsübersicht Regelungen

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf

Ausgaben zu Grunde zu legen sind, solange nicht sämtliche Aufgabenbereiche auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellt worden sind. Die Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Ausführung des doppischen/kameralen Haushalts

doppelte Buchführung umgestellten Aufgabenbereichen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung entsprechend § 8 zu beachten.

§ 7 Rechnungslegung über den doppischen/kameralen Haushalt

- (1) Für die Aufstellung der Jahresrechnung, die die kameralen Teile des Haushalts umfasst, findet § 8 entsprechende Anwendung. Zusätzlich ist im kameralen Teil der Überschuss bzw. Zuschuss als Zahlung an die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss auszuweisen.
- (2) Für die auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche sind produktorientierte Teilrechnungen gem. § 40 der Gemeindehaushaltsverordnung zu führen. Eine Ergebnisund eine Finanzrechnung sind aufzustellen, wenn mehrere Teilrechnungen aufgestellt werden.
- (3) Zum Abschluss des Haushaltsjahres sind ergänzend zur Jahresrechnung die Posten der Vermögens- und Schuldenübersicht zum Stichtag 31. Dezember eines Haushaltsjahres abzubilden und um die Werte für die hinzugekommenen umgestellten Aufgabenbereiche zu erweitern.

Ausgaben zu Grunde zu legen sind, solange nicht sämtliche Aufgabenbereiche auf eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellt worden sind. Die Vorschriften über die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

§ 7 Ausführung des doppischen/kameralen Haushalts

Für die Ausführung des Haushalts in den nicht auf die Für die Ausführung des Haushalts in den nicht auf die doppelte Buchführung umgestellten Aufgabenbereichen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung entsprechend § 9 zu beachten.

§ 8 Rechnungslegung über den doppischen/kameralen Haushalt

- (1) Für die Aufstellung der Jahresrechnung, die die kameralen Teile des Haushalts umfasst, findet § 9 entsprechende Anwendung. Zusätzlich ist im kameralen Teil der Überschuss bzw. Zuschuss als Zahlung an die umgestellten Aufgabenbereiche, entsprechend seiner Verwendung als Zuschuss für die laufende Verwaltungstätigkeit oder als Investitionszuschuss auszuweisen.
- (2) Für die auf die Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche sind produktorientierte Teilrechnungen gem. § 40 der Gemeindehaushaltsverordnung zu führen. Eine Ergebnisund eine Finanzrechnung sind aufzustellen, wenn mehrere Teilrechnungen aufgestellt werden.
- (3) Zum Abschluss des Haushaltsjahres sind ergänzend zur Jahresrechnung die Posten der Vermögens- und Schuldenübersicht zum Stichtag 31. Dezember eines Haushaltsjahres abzubilden und um die Werte für die hinzugekommenen umgestellten Aufgabenbereiche zu erweitern.

▼ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3

Änderungsanlass

- ▼ Folgeänderung aus der Einfügung neuer §§
- ▼ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3
- ▼ Folgeänderung aus der Einfügung neuer §§

Gelöscht: ist

Gelöscht: ist

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

§ 8 Weitergeltung von Vorschriften

Für Gemeinden, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Beginn des Haushaltsjahres nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach § 1 in Teilschritten erfassen, finden für die nicht_umgestellten Aufgabenbereiche die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 9 Weitergeltung von Vorschriften

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Beginn des Haushaltsjahres nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach § 1 Abs. 3 in Teilschritten erfassen, finden für die nicht_umgestellten Aufgabenbereiche die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

▼ Folgeänderung aus der Einfügung der §§ 2 und 3

- ▼ Folgeänderung aus § 1
- ◄ Folgeänderung aus der Einfügung neuer §§

§ 9

Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes

- (1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes mit den darin enthaltenen Vorschriften über eine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.
- (2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Stand der Umsetzung und den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft getroffenen Regelungen.

2023

Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 10 Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes

- (1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes mit den darin enthaltenen Vorschriften über eine Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung werden nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren nach In-Kraft-Treten des Gesetzes durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände überprüft.
- (2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über den Stand der Umsetzung und den Änderungsbedarf bei den für die Haushaltswirtschaft getroffenen Regelungen.

2023

Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

 \blacktriangleleft Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3

Gelöscht: eines doppischen Kommunalhaushalts

Gelöscht: eines doppischen Kommunalhaushalts

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

- In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 91 Abs. 2. 4" wird durch die Verweisung "§ 93 Abs. 5, § 103 Abs 7" ersetzt
- § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst: "Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen."
- 2" durch die Verweisung "§ 96 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.
- 4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:
 - "h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgren-

- In § 26 Abs. 5 Nr. 4 wird das Wort "Jahresrechnung" durch die Wörter "Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss" ersetzt.
- In § 31 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 91 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7" ersetzt.
- § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst: "Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen."
- 3. In § 40 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 94 Abs. 1 Satz 4. In § 40 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 94 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung "§ 96 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.
 - 5. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:
 - "h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgren-

- Redaktionelle Anpassung
- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1
- Folgeänderung aus Nummer 1

- Folgeänderung aus Nummer 1

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

zen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen sowie die Fest-

setzung des Investitionsprogramms.".

b) Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

Referentenentwurf

- "i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses "
- c) Buchstabe p) wird wie folgt gefasst:
 - "p) die Bestellung des Leiters und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus.".
- d) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird:
 - "t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen."
- § 43 Abs. 4 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst: "c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen De-
- § 59 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

ckungsmittel bereitgestellt werden."

"(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung, soweit eine solche besteht oder Dritter gem. § 103 Abs. 5."

zen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen.".

- b) Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:
 - "i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses "
- c) Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:
 - "q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus.".
- d) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird:
 - ..t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen."
- **6.** § 43 Abs. 4 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
 - "c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden."
- 7. § 59 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit eine solche nicht besteht, kann er sich Dritter gem. § 103 Abs. 5 bedienen "
 - b) An den Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 - "Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsbe-

■ Wegen der Integration der mittelfristigen Finanzplanung in den Haushaltsplan entfällt das Investitionsprogramm als eigenständiges Werk neben dem Haushaltsplan.

◆ Ergänzung und Anpassung an § 104 Abs. 2 GO

- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1
- ◆ Folgeänderung aus Nummer 1
- Redaktionelle Anpassung,
- ◄ Redaktionelle Anpassung, denn die örtliche Rechnungsprüfung soll prüfen, soweit sie nach § 102 GO einzurichten ist.
- ◆ Ergänzung um den Text des § 316 Abs. 3 HGB, um in Einzelfällen sicherzustellen, da auch notwendige Änderungen der Abschlüsse aus der Prüfung heraus, in das geprüfte Ergebnis einfließen.

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

richts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist ent-

Änderungsanlass

7.	In §	62	Abs.	2	wird	die	Zahl	"129"	durch	die	Zahl
	132	" ers	setzt.								

In § 62 Abs. 2 wird die Zahl "129" durch die Zahl ◀ Folgeänderung aus Nummer 1 "132" ersetzt.

- 8. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "Beamten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.
- 9. § 70 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Bür-

sprechend zu ergänzen."

nanzwesen zuständigen Beamten" durch die Wörter "Bürgermeister und Kämmerer" er-

germeister, Kämmerer oder dem für das Fisetzt.

In Absatz 2 wird am Ende des Buchstaben d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe e) angefügt, der wie folgt gefasst wird:

"e) der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung."

b) In Absatz 2 wird am Ende des Buchstaben d) der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe e) angefügt, der wie folgt gefasst wird:

> "e) der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung."

schaft" werden neue §§ 75 bis 96 in diesem 8. Teil, der wie folgt gefasst wird:

"8. Teil Haushaltswirtschaft

§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des

Die bisherigen §§ 75 bis 94 im 8. Teil "Haushaltswirt- 10. Die bisherigen §§ 75 bis 94 im 8. Teil "Haushaltswirtschaft" werden neue §§ 75 bis 96 in diesem 8. Teil, der wie folgt gefasst wird:

"8. Teil Haushaltswirtschaft

§ 75 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des

■ Folgeänderung aus Nummer 1

■ Redaktionelle Anpassung

■ Folgeänderung aus Nummer 1

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Referentenentwurf

- (3) Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten-Betrag erreicht hat.
- (4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.
- (5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde der Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklage gedeckt, findet Absatz 4 Anwendung.

Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

- (3) Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.
- (4) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen.
- (5) Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder wenn und

■ Sprachliche Anpassung

- Begriffsanpassung, da im kamaralen Rechnungswesens die Einnahmen der zutreffende Rechnungsstoff sind.
- ◄ Redaktionelle Änderung zur Klarstellung

◀ Änderung zur Anpassung an die bisherige Regelung

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

(6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

Referentenentwurf

(7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital aufgebraucht wird.

§ 76 Haushaltssicherungskonzept

- (1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts
- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesene Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren eine Verringerung der allgemeinen Rücklage geplant wird oder
- innerhalb des Zeitraumes der Haushaltsplanung nach § 84 die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3.
- (2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Auf-

solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§ 123 und 122 gelten sinngemäß.

- (6) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.
- (7) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird.

§ 76 Haushaltssicherungskonzept

- (1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts
- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Auf-

◄ Änderung, weil dies aus der Bilanz ersichtlich ist.

- Schlussbilanz des Vorjahres **auszuweisende** Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als größe ◀ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der Bezugs-
 - Einführung einer Bagatellgrenze
 - ▼ Folgeänderung aus der Änderung des § 84 GO
 - Redaktionelle Anpassung: Regelung soll f
 ür die vorhergehenden drei F
 älle gelten.

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Referentenentwurf

sichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der Haushaltsplanung nach § 84 der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden

§ 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
- soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
- 2. im Übrigen aus Steuern
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 78 Haushaltssatzung

- (1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
- 1. des Haushaltsplans
- a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
- b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbe-

sichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 77 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel
- soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen.
- 2. im Übrigen aus Steuern
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

§ 78 Haushaltssatzung

- (1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
- 1. des Haushaltsplans
- im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
- im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbe-

◆ Folgeänderung aus der Änderung des § 84 GO

rungstätigkeit des Haushaltsiahres.

Referentenentwurf

trages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsiahres.

- c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung).
- d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsiahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen).
- 2. der Verringerung des Eigenkapitals.
- 3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssi-
- 4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsiahres in Kraft und gilt für das Haushaltsiahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsiahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 79 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
- 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlun-
- 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden

Überarbeitete Fassung trages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzie-

- c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung).
- unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsiahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen).
- 2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rück-
- 3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditäts-
- der Steuersätze, die für iedes Haushaltsiahr neu festzusetzen sind
- wieder hergestellt ist.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und die Aufwendungen. Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan des Haushaltsjahres und das Haushaltssicherungskonzept beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsiahres in Kraft und gilt für das Haushaltsiahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsiahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 79 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
- 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlun-
- 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden

◄ Änderung wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes und Klarstellung wegen der betroffenen Blianzposten

Änderungsanlass

5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich | ◀ Ergänzung, um den Anforderungen des § 76 GO zu genügen

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

Auszahlungen,

- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
 Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.
- (3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 80 Erlass der Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer eder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beschäftigte dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.
- (3) Nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in den Rat ist diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsicht-

Auszahlungen,

- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
 Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.
- (3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 80 Erlass der Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.
- (3) Nach **Zuleitung** des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen **an** den Rat ist diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme

- Klarstellung
- ◀ Klarstellung, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

nahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.
- (5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 81 Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann

- (4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.
- (5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 81 Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Haushaltssatzung entsprechend.

- (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.

- (3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf
- geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
- 2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.
- (4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben

§ 82 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich
- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Auf-

Haushaltssatzung entsprechend.

- (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3.

- (3) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 findet keine Anwendung auf
- 1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind,
- 2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.
- (4) Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben.

§ 82 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich
- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Auf-

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

gaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

- Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben.
- 3. Kredite für Investitionen umschulden.

Referentenentwurf

- (2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.
- (3) Ist im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:
- Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einverneh-

gaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

- Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Gemeinde hat dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.
- (3) Ist im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2 die nachfolgenden Bestimmungen vom Beginn des Haushaltsjahres bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes:
- Die Gemeinde hat weitergehende haushaltswirtschaftliche Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, andere personalwirtschaftliche Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushalts sowie die Regelungen zur Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einver-

- Keine strengere Regelung als bisher
- Anpassung an den NKF-Begriff

Überarbeitete Fassung

men mit dem Finanzministerium festgelegt werden

Referentenentwurf

- 2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.

§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.
- (2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortge-

- nehmen mit dem Finanzministerium festgelegt werden.
- 2. Der in Absatz 2 festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme anderenfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten ab dem 1. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.

§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.
- (2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortge-

Änderungsanlass

Überarbeitete Fassung

setzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

Referentenentwurf

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später überoder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

§ 84 Haushaltsplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Die Planung umfasst fünf Jahre. Sie soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

(2) Als Grundlage für die Haushaltsplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Die Haushaltsplanung und das Investitionsprogramm, das vom Rat zu beschließen ist, sind mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen und spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat vorzulegen.

§ 85 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind

setzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später überoder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

§ 84 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren usgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 85 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind

Änderungsanlass

■ Ergänzung, um dem Budgetrecht des Rates wie für das Haushaltsjahr auch für das Folgejahr zu genügen.

■ Begriffsanpassung, um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden.

■ Anpassung wegen des Wegfalls des Investitionsprogramms (vgl. auch § 41 Abs. 1 Buchstabe h).

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

Referentenentwurf

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

§ 86 Kredite

- (1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.
- (2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.
- (3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.
- (4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rah-

und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

§ 86 Kredite

- (1) Kredite dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.
- (2) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.
- (3) Die Aufnahme einzelner Kredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sobald die Kreditaufnahme nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden ist. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.
- (4) Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Eingehung der Verpflichtung, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Eine Anzeige ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rah-

■ Redaktionelle Anpassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

men der laufenden Verwaltung.

(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

- (1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

§ 88 Rückstellungen

Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

§ 89 Liquidität men der laufenden Verwaltung.

(5) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 87 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

- (1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

§ 88 Rückstellungen

Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

§ 89 Liquidität

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

(1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Referentenentwurf

(2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

§ 90 Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.
- (3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.
- (4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.
- (5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

- (1) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

§ 90 Vermögensgegenstände

- Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.
- (3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.
- (4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.
- (5) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 91 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Referentenentwurf

- (1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).
- (2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:
- Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen,
- Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist

Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.

§ 92 Eröffnungsbilanz

- (1) Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. § 95 Abs. 3 und § 96 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

- (1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).
- (2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:
- Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen,
- Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist.

Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.

§ 92 Eröffnungsbilanz

- (1) Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit in Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. § 95 Abs. 3 und § 96 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögensund der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

■ Redaktionelle Anpassung

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

- (3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.
- (4) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 101 Abs. 2 bis 8, § 103 Abs. 4, 5 und 7, § 104 Abs. 4 und § 105 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 105.
- (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichti-

- (3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.
- (4) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde nach Absatz 2 vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 101 Abs. 2 bis 8, § 103 Abs. 4, 5 und 7, § 104 Abs. 4 und § 105 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 105.
- (7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

	••	••
Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Anderungsanlass
Referentenentwiirt	I herarnellete Hassling	Anderlingsaniass
IXCICI CIICCIICII W UI I	Obci ai bettete i assuiig	Alluci uligalilass

gen	
gon.	

§ 93 Finanzbuchhaltung

- (1) Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die Lage der Gemeinde gegeben werden kann. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet sind, kann die Finanzbuchhaltung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten dürfen nicht den Zahlungsverkehr abwickeln. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten.
- (5) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie mit der Prüfung beauftragter Dritter sein.
- (6) Die Geschäftsvorfälle der Sondervermögen und der Treuhandvermögen sind gesondert abzuwickeln, wenn für diese gesonderte Jahresabschlüsse aufge-

§ 93 Finanzbuchhaltung

- (1) Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet sind, kann die Finanzbuchhaltung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten dürfen nicht **Zahlungen der Gemeinde** abwickeln. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten.
- (5) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie mit der Prüfung beauftragter Dritter sein.
- (6) Die Geschäftsvorfälle der Sondervermögen und der Treuhandvermögen sind gesondert abzuwickeln, wenn für diese gesonderte Jahresabschlüsse aufge-

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

◀ Klarstellung der Zuständigkeit

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

stellt werden.

§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung

Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

§ 95 Jahresabschluss

- (1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der **Lage** der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.
- (2) Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist, den Bürgermeister, den Kämmerer **oder den sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten**-und die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben.
- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- 2. der ausgeübte Beruf,
- 3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und ande-

stellt werden.

§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung

Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

§ 95 Jahresabschluss

- (1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertragsund Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.
- (2) Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,
- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- 2. der ausgeübte Beruf.
- 3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3

- Verwendung des zutreffenderen Begriffs
- ◄ Ergänzung wegen Übereinstimmung mit der GemHVO
- ◀ Klarstellung der Zuständigkeit

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Referentenentwurf

- ren Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- § 43 Abs. 2 Nr. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten dem Rat zur Festsellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beschäftigte dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

§ 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

- (1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.
- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der

des Aktiengesetzes,

- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- 5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- § 43 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.

§ 96 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

- (1) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.
- (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der

- ◀ Klarstellung der Zuständigkeit
- Festlegung des Fristbeginns (wie bisher) fehlte
- ◀ Klarstellung der Zuständigkeit

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten."

10. Der bisherige § 95 wird neuer § 97 und wird wie folgt 11. Der bisherige § 95 wird neuer § 97 und wird wie folgt ◀ Folgeänderung aus Nummer 1 gefasst:

"§ 97 Sondervermögen

- (1) Sondervermögen der Gemeinde sind
- 1. das Gemeindegliedervermögen,

Referentenentwurf

- 2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen.
- 3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.
- (2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.
- (3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 84 bis 90, des § 92 Abs. 3 und 7 und der §§ 93. 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. In diesem Falle sind die Vorschriften des 8. Teils mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 80 Abs. 6 abgesehen werden kann. Absatz 3 ailt sinnaemäß."
- 11. Der bisherige § 96 wird § 98.

Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten."

gefasst:

"§ 97 Sondervermögen

- (1) Sondervermögen der Gemeinde sind
- 1. das Gemeindegliedervermögen,
- 2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen.
- 3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- 4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.
- (2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.
- (3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 84 bis 90, des § 92 Abs. 3 und 7 und der §§ 93. 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. In diesem Falle sind die Vorschriften des 8. Teils mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 80 Abs. 6 abgesehen werden kann. Absatz 3 gilt sinngemäß."
- 12. Der bisherige § 96 wird § 98.

◆ Folgeänderung aus Nummer 1

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

- 12. Der bisherige § 97 wird gestrichen.
- 13. Der bisherige § 98 wird gestrichen.
- 14. § 101 wird wie folgt gefasst:
 "§ 101
 Prüfung des Jahresabschlusses,
 Bestätigungsvermerk
 - (1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.
 - (2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk

- 13. Der bisherige § 97 wird gestrichen.
- 14. Der bisherige § 98 wird gestrichen.
- **15.** § 101 wird wie folgt gefasst:

"§ 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk

- (1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk

- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1
- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand. Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- 1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.
- 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.
- 3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
- 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird. weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten in der Gemeinde nach § 95 Abs. 2 erfolgen. Auf Risiken. die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

- (4) In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1) ist zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften. Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt. Dieser Bestätigungsvermerk kann um Hinweise ergänzt werden, die ihn nicht einschränken.
- (5) Werden Beanstandungen ausgesprochen, ist die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken oder zu versagen. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der vom Prüfer

zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand. Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- 1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.
- 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird.
- 3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
- 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird. weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat

✓ Klarstellung der Verantwortlichkeiten und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen.

- (4) In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1) ist zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften. Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertragsund Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dieser Bestätigungsvermerk kann um Hinweise ergänzt werden, die ihn nicht einschränken.
- (5) Werden Beanstandungen ausgesprochen, ist die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken oder zu versagen. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der vom Prüfer vor-

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

Überarbeitete Fassung

vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2), Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

Referentenentwurf

- (6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.
- (7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.
- (8) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben."

genommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-. Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2). Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-. Schulden-. Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen. wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.

- (6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.
- (7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (8) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben."

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

Änderungsanlass

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

15. § 102 wird wie folgt gefasst: "§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.
- (2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.
- (3) Absatz 1 findet für kreisangehörige Gemeinden keine Anwendung, bei denen die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde wahrnimmt."
- 16. § 103 wird wie folgt gefasst:

"§ 103

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:
- die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,

16. § 102 wird wie folgt gefasst: "§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.
- (2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.
- (3) Absatz 1 findet für kreisangehörige Gemeinden keine Anwendung, bei denen die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde wahrnimmt."
- 17. § 103 wird wie folgt gefasst:

"§ 103

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:
- die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs.
 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,

■ Folgeänderung aus Nummer 1

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Referentenentwurf 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,

- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen.
- bei Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung.
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung.
- 8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
- die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prü-

- 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs.
 4 der Landeshaushaltsordnung.
- 8. die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere
- die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prü-

■ Anpassung, da Fibu neben Buchführung auch Zahlungsabwicklung enthält.

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

fung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (6) Bei den Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 haben die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 bis 7 abzugeben.
- (7) Ein Dritter darf nicht Prüfer sein,
- wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten, des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist.
- wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat.
- 3. wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist. Verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile daran besitzt.

§ 104 Abs. 4 gilt entsprechend."

17. § 104 wird wie folgt gefasst:

"§ 104 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung fung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (6) Bei den Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 haben die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 bis 7 abzugeben.
- (7) Ein Dritter darf nicht Prüfer sein.
- wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist,
- wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat.
- 3. wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist. Verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile daran besitzt.

§ 104 Abs. 4 gilt entsprechend."

18. § 104 wird wie folgt gefasst: "§ 104

Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

■ Redaktionelle Anpassung

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitalieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen durch die Gemeinde nicht ausführen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrgenommen werden. Sie darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten sowie des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.
- (4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben."
- 18. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "Haushaltsund Wirtschaftführung" durch das Wort "Haushaltswirtschaft" ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind."
 - b) An den Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8
 - "(8) Werden Prüfungsaufgaben nach den §§ 92 Absatz 5 oder 103 Absatz 1 Nummer 1 und 3 durch Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt oder haben sie daran mitge-

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrgenommen werden. Sie darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.
- (4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben."
- 19. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "Haushaltsund Wirtschaftsführung" durch das Wort

 ✓ Sprachliche Anpassung "Haushaltswirtschaft" ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind."
 - b) An den Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8
 - "(8) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Abs. 5 oder nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 durch Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt oder haben sie daran mitgewirkt, dürfen

- Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung
- Folgeänderung

- ◆ Folgeänderung aus Nummer 1

■ Redaktionelle Anpassung

			8	8
	wirkt, dürfen diese Prüfer nicht an der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mitwirken."		diese Prüfer nicht an der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mitwirken."	
		20.	§ 106 wird wie folgt geändert: a) Die Bezeichnung des Paragraphen erhält folgende Fassung: "Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe".	▼ Folgeänderung aus Nummer 1, Ergänzung und Anpas- sung an die Regelung in der VO über die Jahresab- schlussprüfung der Eigenbetriebe
			b) Absatz. 2 wird wie folgt geändert:aa) Satz 6 wird gestrichen.	
			bb) An den Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 bis 8 angefügt: "Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form des Prüfungsberichts der betroffenen Gemeinde mit. § 105 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Wenn Veranlassung dazu besteht oder auf Anforderung, teilt die Gemeindeprüfungsanstalt das Prüfungsergebnis den Kommunal- und den Fachaufsichtsbehörden mit."	
19.	In $\$ 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 wird die Zahl "86" durch die Zahl "87" ersetzt.	21.	In § 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 wird die Zahl "86" durch die Zahl "87" ersetzt.	▼ Folgeänderung wegen Nr. 1
20.	In § 112 wird der Absatz 3 gestrichen.	22.	In § 112 wird der Absatz 3 gestrichen.	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1
21.	§ 114 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort "Werkleitung" durch das Wort "Betriebsleitung" ersetzt.	23.	§ 114 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird das Wort "Werkleitung" durch das Wort "Betriebsleitung" ersetzt.	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
	bb) In Satz 2 wird das Wort "Werksausschuß" durch das Wort "Betriebsausschuss" er- setzt.		bb) In Satz 2 wird das Wort "Werksausschuß" durch das Wort "Betriebsausschuss" er- setzt.	
	b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort "Werksausschuß" durch das Wort "Betriebsausschuss" ersetzt.		 b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort "Werksauss- chuß" durch das Wort "Betriebsausschuss" er- setzt. 	
22.	In § 114a Abs. 11 werden die Zahlen "76", "83" und "12" durch die Zahlen "77", "84" und "13" ersetzt.		In § 114a Abs. 11 werden die Zahlen "76", "83" und "12" durch die Zahlen "77", "84" und "13" ersetzt.	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

23. Nach dem 11. Teil wird folgender Teil eingefügt: "12. Teil Gesamtabschluss

> § 116 Gesamtabschluss

- (1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den Gesamtabschluss durch Beschluss. § 96 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts sind nur einzubeziehen, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde auf sie einen beherrschenden Einfluss hat.
- (3) In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.
- (4) Am Schluss des Lageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist, den Bürgermeister, den Kämmerer oder den sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten, und die Ratsmitglieder,

25. Nach dem 11. Teil wird folgender Teil eingefügt: "12. Teil

Gesamtabschluss

> § 116 Gesamtabschluss

- (1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den **geprüften** Gesamtabschluss durch Beschluss. § 96 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert oder nichts anderes bestimmt ist, § 88 und § 91 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) In den Gesamtabschluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 2 nicht einbezogen zu werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.
- (4) Am Schluss des **Gesamtlageberichtes** sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist **für** den Bürgermeister **und** den Kämmerer, **sowie für** die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr aus-

◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20

■ Ergänzung wegen § 96 Abs. 1 Satz 1

- Streichung, weil differenzierte Regelung über Einbeziehung in den Gesamtabschluss in § 50 Abs. 2 GemHVO enthalten ist. <u>Ergänzung</u>, da entsprechend HGB der förmliche Inhalt, auch in der GemHVO, zu bestimmen ist.
- Verwendung des zutreffenderen Begriffs
- Redaktionelle Anpassung
- Folgeänderung

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- 2. der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form.
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- (5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Der erste Gesamtabschluss ist spätestens zum dritten Abschlussstichtag nach dem Eröffnungsbilanzstichtag aufzustellen. § 95 Abs. 3 findet für die Aufstellung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.
- (6) Der Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der **Gesamtlage** der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der **Gesamtlage** der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 gilt entsprechend.

geschieden sind, anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- 2. der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form.
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- (5) Der Gesamtabschluss ist innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. § 95 Abs. 3 findet für die Aufstellung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.
- (6) Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-. Schulden-. Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 ailt entsprechend.
- (7) In die Prüfung nach Absatz 6 müssen die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft wor-

- Klarstellung (wie in § 101 GO)
- Verwendung des zutreffenderen Begriffs

- Verwendung des zutreffenderen Begriffs
- Redaktionelle Klarstellung entsprechend den Vorschriften des HGB.

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf

den sind.

Änderungsanlass

§ 117 Beteiligungsbericht

- (1) Die Gemeinde hat ihrem Gesamtabschluss einen Beteiligungsbericht beizufügen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung. unabhängig davon, ob Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuwei-

§ 118 Vorlage- und Auskunftspflichten

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 bezeichneten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert."

- Der bisherige 12. Teil "Aufsicht" wird 13. Teil "Auf-
- 25. Die bisherigen §§ 116 bis 120 werden die §§ 119 bis 27. 123.
- 26. Der bisherige § 121 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "121" wird "124".

§ 117 Beteiliaunasbericht

- zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören. zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss nach § 116 beizufügen.
- (2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuwei-

§ 118 Vorlage- und Auskunftspflichten

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Gründungsverträgen oder Satzungen für die in § 116 bezeichneten Organisationseinheiten darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert."

- 26. Der bisherige 12. Teil "Aufsicht" wird 13. Teil "Auf-
- Die bisherigen §§ 116 bis 120 werden die §§ 119 bis

 ▼ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20 123.
- 28. Der bisherige § 121 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "121" wird "124".

- (1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht ◀ Redaktionelle Anpassung, weil ein Beteiligungsbericht von ieder Gemeinde, unanhängig von der Erstellung des Gesamtabschlusses, aufzustellen ist.
 - Redaktionelle Anpassung wegen der Änderung des

- ▼ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf

Änderungsanlass

	b) In Satz 1 werden die Zahlen "118" und "120" durch die Zahlen "121" und "123" ersetzt.		b) In Satz 1 werden die Zahlen "118" und "120" durch die Zahlen "121" und "123" ersetzt.	
27.	Die bisherigen §§ 122 und 123 werden die §§ 125 und 126.	29.	Die bisherigen §§ 122 und 123 werden die §§ 125 und 126.	■ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
28.	Der bisherige § 124 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "124" wird "127".	30.	Der bisherige § 124 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "124" wird "127".	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
	b) Die Zahl "118" wird durch die Zahl "121" ersetzt.		b) Die Zahl "118" wird durch die Zahl "121" ersetzt.	
29.	Der bisherige § 125 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "125" wird "128".	31.	Der bisherige § 125 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "125" wird "128".	■ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
	b) In Absatz 3 wird die Zahl "120" durch die Zahl "123" ersetzt.		b) In Absatz 3 wird die Zahl "120" durch die Zahl "123" ersetzt.	
30.	Der bisherige 13. Teil "Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften" wird 14. Teil "Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften".	32.	Der bisherige 13. Teil "Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften" wird 14. Teil "Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften".	■ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
31.	Der bisherige § 126 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "126" wird "129".	33.	Der bisherige § 126 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "126" wird "129".	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
	b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.		b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.	
	c) Der Absatz 2 wird gestrichen.		c) Der Absatz 2 wird gestrichen.	
32.	Der bisherige § 127 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "127" wird "130".	34.	Der bisherige § 127 wird wie folgt geändert: a) Die bisherige Nummer "127" wird "130".	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
	b) In Absatz 2 werden die Zahlen "85" und "86" durch die Zahlen "86" und "87" ersetzt.		b) In Absatz 2 werden die Zahlen "85" und "86" durch die Zahlen "86" und "87" ersetzt.	
33.	Die bisherigen $\S\S$ 128 und 129 werden die $\S\S$ 131 und 132.	35.	Die bisherigen §§ 128 und 129 werden die §§ 131 und 132.	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
34.	Der bisherige § 130 wird § 133 und wie folgt gefasst: "§ 133	36.	Der bisherige § 130 wird § 133 und wie folgt gefasst: "§ 133	◀ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20
	Ausführung des Gesetzes		Ausführung des Gesetzes	

- (1) Rechtsverordnungen, die das Innenministerium zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.
- (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:
- 1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,
- die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie der Ausweis von Zielen und Kennzahlen.
- Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung.
- die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,
- 5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
- die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen.
- die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen.
- Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses.
- die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs,

- (1) Rechtsverordnungen, die das Innenministerium zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.
- (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:
- Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,
- die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen.
- Inhalt und Umfang von Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen und von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe und Verwendung,
- die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden,
- 5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
- die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,
- die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
- Inhalt, Gestaltung, Prüfung und Aufbewahrung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
- die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren.

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

einschließlich ihrer Grundsätze und Verfahren,

Referentenentwurf

- 10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,
- 11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen.
- 12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Rates.
- 13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.
- (3) Das Innenministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für
- die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,
- die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,
- 3. die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,
- 4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,
- 5. die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,
- die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,
- die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,
- Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbilanz,
- 9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.

- 10. die erstmalige Bewertung von Vermögen und Schulden und die Aufstellung, Prüfung und Aufbewahrung der Eröffnungsbilanz sowie die Vereinfachungsverfahren und Wertberichtigungen,
- 11. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, **Belegen und sonstigen** Unterlagen,
- 12. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertreter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit des Rates
- 13. das Verfahren bei der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen.
- (3) Das Innenministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, insbesondere für
- die Gliederung des Haushaltsplans in Produktbereiche,
- die Kontierung von Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung,
- die Kontierung von Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan und in der Finanzrechnung,
- 4. Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen und deren Kontierung in der Bilanz,
- die Einrichtung und Zuordnung von Konten für die Finanzbuchhaltung,
- die Ausgestaltung von Sicherheitsstandards für die Finanzbuchhaltung,
- die Festlegung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände,
- Verfahren zur Ermittlung von Wertansätzen für Vermögen und Schulden in der Eröffnungsbi-

■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Referentenentwurf

- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Innenministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für
- 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
- die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplans und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten,
- die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
- 4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und ihrer Anlagen,
- 5. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung in der Finanzbuchhaltung."
- 35. Der bisherige § 131 wird § 134.

1112

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 122" durch die Verweisung "§ 125" ersetzt.

2021

Artikel 4 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen lanz.

- 9. Inhalt und Gestaltung von Prüfungsberichten.
- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Innenministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für
- 1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
- die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplans und die Gliederung des Ergebnisplans nach Ertrags- und Aufwandsarten sowie des Finanzplans nach Ein- und Auszahlungsarten,
- 3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
- die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und ihrer Anlagen,
- 5. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung in der Finanzbuchhaltung."
- **37.** Der bisherige § 131 wird § 134.

■ Folgeänderung wegen Nr. 1 und 20

1112

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 122" durch die Verweisung "§ 125" ersetzt.

2021

Artikel 4 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf

Änderungsanlass

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646). zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV, NRW, S. 96), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 23 Abs. 5 Nr. 4 wird das Wort "Jahresrechnung" durch die Wörter "Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss" er-
 - Redaktionelle Anpassung

- 1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe q) wird wie folgt gefasst:
 - "g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,"
- 2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe q) wird wie folgt gefasst:
 - "g) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen."
- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1

gramms in der Gemeindeordnung

- b) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:
- "i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses.".
- b) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:
- "i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses.".
- c) Bei Buchstabe I) werden nach dem Wort "von" die Wörter "Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung," eingefügt.
- d) Bei Buchstabe m) werden nach dem Wort ..von" die Wörter "Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114a der Gemeindeordnung," eingefügt.
- Einfügung auf Vorschlag des LKT zur Klarstellung

▼ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionspro-

- c) Buchstabe p) wird wie folgt gefasst:
 - "p) die Bestellung des Leiters und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,"
- e) Buchstabe p) wird wie folgt gefasst:
 - "p) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,"
- Einfügung auf Vorschlag des LKT zur Klarstellung
- Anpassung wegen Einfügung von c) und d)
- ◆ Anpassung wegen § 104 Abs. 2 GO

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

- d) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird:
 - "t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen."
- 2. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Allgemeines" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Zahl "11" durch die Zahl "12" ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 "(3) Jeder Kreis muss eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten."
- 3. § 54 wird wie folgt gefasst:

"§ 54 Haushaltssatzung

Nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in den Kreistag ist diese unverzüglich bekannt und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann."

- 4. § 56 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage)."

- f) Am Ende des Buchstabens s) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe t) angefügt, der wie folgt gefasst wird:
 - "t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen."
- 3. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Allgemeines" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Zahl "11" durch die Zahl "12" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 "(3) Jeder Kreis muss eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten."
- 4. § 54 wird wie folgt gefasst:

"§ 54 Haushaltssatzung

Nach **Zuleitung** des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen **an** den Kreistag ist diese unverzüglich bekannt und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar zu machen. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann."

- 5. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Ge-

- Anpassung wegen Einfügung von c) und d)
- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1

- Folgeänderung aus Nummer 1
- Einfügung zur Klarstellung

- ◆ Folgeänderung aus Nummer 1
- ◀ Änderung wegen Selbstständigkeit des Kreises

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

5. An den § 56 wird folgender § 56a angefügt: "§ 56a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat."

- In § 59 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Zahl "125" durch die Zahl "128" ersetzt.
- 7. In § 63 wird die Zahl "126" durch die Zahl "129" ersetzt.

2022

Artikel 5 Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

meinden zu erheben (Kreisumlage)."

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort "Kosten" jeweils
 durch das Wort "Aufwendungen" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- 6. An den § 56 wird folgender § 56a angefügt: "§ 56a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat."

- In § 59 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Zahl "125" durch die Zahl "128" ersetzt.
- 8. In § 63 wird die Zahl "126" durch die Zahl "129" ersetzt.

2022

Artikel 5 Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird wie folgt geändert:

- ◀ Änderung wegen des neuen Rechnungsstoffs

- Begriffsanpassung entsprechend § 75 Abs. 3 GO
- ◆ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO
- Folgeänderung aus Nummer 1
- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Referentenentwurf

- 1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
 "e) den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung
 des Investitionsprogramms, die Landschaftsumlage,
 die Feststellung des Jahressabsehlusses und die Fet
 - des Investitionsprogramms, die Landschaftsumlage, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,"
 - b) Am Ende des Buchstabens e) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe f) angefügt, der wie folgt gefasst wird:
 - "f) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen."
- 2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage)."
- 3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen werden die Wörter "Haushalts- und Wirtschaftsführung" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Haushaltsjahr über alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und am Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und einen Gesamtabschluss aufzustellen."
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Für den Haushalt, die Haushaltsplanung und das Investitionsprogramm, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, die Finanzbuchhaltung, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss

- 1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
 - "e) den Erlass der Haushaltssatzung, die Landschaftsumlage, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,"
 - b) Am Ende des Buchstabens e) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der neue Buchstabe f) angefügt, der wie folgt gefasst wird:
 - "f) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen."
- 2. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage)."
- 3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen werden die Wörter "Haushalts- und Wirtschaftsführung" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Haushaltsjahr über alle Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen einen Haushaltsplan aufzustellen und am Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und einen Gesamtabschluss aufzustellen."
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Für den Haushalt, die mittelfristige Ergebnisund Finanzplanung, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung, die Finanzbuchhaltung, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie das

■ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionsprogramms in der Gemeindeordnung

◀ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionsprogramms in der Gemeindeordnung

Überarbeitete Fassung

sowie das Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 Kreisord-

nung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

4. An den § 23 wird folgender § 23a angefügt: "§ 23a Ausgleichsrücklage

Referentenentwurf

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat."

2021

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen sowie die Fest-

Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen sowie § 55 der Kreisordnung. Das Nähere wird durch Satzung geregelt."

4. An den § 23 wird folgender § 23a angefügt: "§ 23a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Landschaftsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat."

2021

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - "6. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sowie die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,"

Änderungsanlass

- Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO
- ◆ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO

▼ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionspro-

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

setzung des Investitionsprogramms,"

- b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 einaefüat:
 - "7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,"
- Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
 - "8. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,"
- d) Die bisherigen Nummern 7, 8 und 9 werden Nummern 9, 10 und 11,
- "durch die Wörter "Wirtschaftsführung" ersetzt.
- 3. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans" durch die Wörter "Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan" ersetzt.
- 4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt
 - "Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung" er-
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) An den Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 - "(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Um-

b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 einaefüat:

"7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,"

- Nach der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
 - "8. die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen,"
- d) Die bisherigen Nummern 7. 8 und 9 werden Nummern 9, 10 und 11.
- 2. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter "Finanz-, Wirtschafts- 2. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter "Finanz-, Wirtschaftsund Rechnungsprüfung sowie in den Geschäftsbereich Planung und in den Geschäftsbereich Umwelt" durch die Wörter "Wirtschaftsführung. Planung und Umwelt" ersetzt.
 - In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans" durch die Wörter "Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan".
 - 4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt
 - "Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung" er-
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) An den Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 - "(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Um-

gramms in der Gemeindeordnung

◄ Änderung zur Klarstellung der Geschäftsbereiche

■ Redaktionelle Anpassung

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf

Änderungsanlass

lage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsiahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat."

5. In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung "§§ 118, 119, 120, 121, 123 und 124" durch die Verweisung "§§ 121 bis 124, 126 und 127" ersetzt.

202

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. Š. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Finanzbedarfs" durch die Wörter "der entstehenden Aufwendungen" ersetzt.
- 2. In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "die Rech- 2. In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "die Rechnungslegung" durch die Wörter "den Jahresabschluss" ersetzt.
- 3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Wirtschaftsführung" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung

lage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsiahre. die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat."

5. In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung "§§ 118, 119, 120, 121, 123 und 124" durch die Verweisung "§§ 121 bis 124, 126 und 127" ersetzt.

202

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "des Finanzbedarfs" durch die Wörter "der entstehenden Aufwendungen" ersetzt.
- nungslegung" durch die Wörter "den Jahresabschluss' ersetzt.
- 3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Wirtschaftsführung" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung

◆ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO

▼ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO

■ Redaktionelle Anpassung

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

und den Gesamtabschluss."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung des Paragraphen werden die Wörter "Deckung des Finanzbedarfs" durch das Wort "Verbandsumlage" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken."

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen."

5. An den § 19 wird folgender § 19a angefügt:

"§ 19a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehenden Haushaltsjahre. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröff-

und den Gesamtabschluss."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"An die Stelle der Haushaltssatzung tritt in diesem Falle der Beschluss über den Wirtschaftsplan."

bb) In Satz 3 wird das Wort "Werksausschuß" durch das Wort "Betriebsausschuss" und das Wort "Werksausschusses" wird durch das Wort "Betriebsausschusses" ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung des Paragraphen werden die Wörter "Deckung des Finanzbedarfs" durch das Wort "Verbandsumlage" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken."

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen."

5. An den § 19 wird folgender § 19a angefügt:

"§ 19a Ausgleichsrücklage

In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Umlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss der Verbandsversammlung zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der

■ Beibehaltung der bisherigen Regelung, die redaktionell angepasst wird.

▼ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

nungsbilanz angesetzten Betrag erreicht hat."	Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat."	◆ Folgeänderung aus § 75 Abs. 3 GO
2000 Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt	2000 Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt	
Das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160) wird wie folgt geändert:	
	In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Jahresrechnung" durch das Wort "Jahresabschluss" ersetzt.	◀ Folgeänderung aus der Änderung der GO
§ 9 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Wirtschaftsführung" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.	§ 9 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Wirtschaftsführung" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.	◀ Folgeänderung aus Nummer 1
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Für die Haushaltswirtschaft gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der Vorschriften über die Aufstellung eines Haus- haltssicherungskonzepts. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein."	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Für die Haushaltswirtschaft gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der Vorschriften über die Aufstellung eines Haushalts- sicherungskonzepts. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein."	
c) Absatz 2 wird gestrichen.	c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) In der Bilanz ist eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der Entgelte nach § 10 und der Zuweisungen nach § 11. Die Höhe der Erträge nach Satz 2 bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Verwaltungsrats zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbi-	■ Anpassung der Regelungen über die Ausgleichsrücklage (aus der GO) für die GPA

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

lanz angesetzten Betrag erreicht hat."

Änderungsanlass

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- In § 12 werden die Zahlen "118", "122", "124" und "125" durch die Zahlen "121", "125", "127" und "128" ersetzt.
- ", 118", ", 122", ", 124" 3. In § 12 werden die Zahlen ", 118", ", 122", ", 124" und ", 125" durch die Zahlen ", 121", ", 125", ", 127" und ", 128" ersetzt.
- ▼ Folgeänderung aus der Neufassung des Absatzes 2

2022

Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... 2004 (GV. NRW. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Finanzwirtschaft" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen" durch die Wörter "die Haushaltswirtschaft und

Artikel 9
Änderung des Gesetzes
über die kommunalen Versorgungskassen
und Zusatzversorgungskassen
im Land Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 227), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung: "(5) Die kommunalen Versorgungskassen können für die in § 4 Abs. 1 und in § 32 genannten Mitglieder auf deren Antrag eine Versorgungsrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen verwalten. Die Rheinische Versorgungskasse kann für die in § 4
- 2. § 7 wird wie folgt geändert:

2022

 a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Finanzwirtschaft" durch die Wörter "Haushaltswirtschaft und Prüfung" ersetzt.

Abs. 2 genannten Mitglieder auf deren Antrag eine Versorgungsrücklage nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verwalten."

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen" durch die Wörter "die Haushaltswirtschaft und

■ Änderung wegen der Kassenmitglieder außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung

die Prüfung" und die Wörter "den Landschaftsverband" durch die Wörter "die Landschaftsverbände" ersetzt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "oder den Wirtschaftsplan" gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Jahresabschluss wird von der örtlichen Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushaltswirtschaft der Versorgungskasse zu erstrecken."
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "beschließt über die Jahresrechnung" durch die Wörter "stellt den Jahresabschluss fest" ersetzt.
- 3. § 27 wird wie folgt gefasst:

"§ 27

Haushaltswirtschaft und Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen

Für die Haushaltswirtschaft und die Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen sind die für ihren Träger geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- An die Stelle des für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten tritt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Kassenleiter,
- bei der Prüfung des Jahresabschlusses tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuss, der sich für die Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung bedient
- von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von der

die Prüfung" und die Wörter "den Landschaftsverband" durch die Wörter "die Landschaftsverbände" ersetzt.

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- dd) Im neuen Satz 3 werden die Wörter "oder den Wirtschaftsplan" gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Der Jahresabschluss wird von der örtlichen Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes geprüft. Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushaltswirtschaft der Versorgungskasse zu erstrecken."
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "beschließt über die Jahresrechnung" durch die Wörter "stellt den Jahresabschluss fest" ersetzt.
- 3. § 27 wird wie folgt gefasst:

"§ 27

Haushaltswirtschaft und Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen

Für die Haushaltswirtschaft und die Prüfung der örtlichen Zusatzversorgungskassen sind die für ihren Träger geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- An die Stelle des für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten tritt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Kassenleiter,
- bei der Prüfung des Jahresabschlusses tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuss, der sich für die Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes bedient,
- von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von der

■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

Änderungsanlass

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Auslegung des	Jahresabschlusses	kann	abgese-
hen werden,			

- von Fristen und Vorlageterminen kann nach n\u00e4herer Bestimmung der Satzung abgewichen werden."
- Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden,
- 4. von Fristen und Vorlageterminen kann nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden."

20323

Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:

"§ 12 wird gestrichen."

2010

Artikel 11 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Ergänzung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle."
- 2. § 5 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 "Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

20323

Artikel 10 Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Gemeinden und Gemeindeverbände und der" gestrichen.
- 2. § 12 wird gestrichen.

■ Redaktionelle Anpassung

2010

Artikel 11 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Ergänzung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle."
- 2. § 5 a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 "Zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf

durch die Vollstreckungsbehörde ist nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde sowie dessen allgemeiner Vertreter befugt."

- b) In Satz 3 wird der Satzteil hinter den Wörtern "nicht erfüllen." wie folgt gefasst: "können durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde oder dessen allgemeinen Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden."
- 3. In § 78 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl "125" durch die 3. Zahl "128" ersetzt.

74

Artikel 12 Änderung des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geän-

§ 9 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 2 vierter Spiegelstrich wird jeweils das Wort "Rücklagen" durch das Wort "Rückstellungen" ersetzt.
- 2. In Absatz 2a Nummer 3 wird das Wort "Rücklagen" 2. In Absatz 2a Nummer 3 wird das Wort "Rücklagen" durch das Wort "Rückstellungen" ersetzt.

213

Artikel 13 Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

durch die Vollstreckungsbehörde ist nur der Leiter der Vollstreckungsbehörde sowie dessen allgemeiner Vertreter befugt."

- b) In Satz 3 wird der Satzteil hinter den Wörtern "nicht erfüllen." wie folgt gefasst: "können durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde oder dessen allgemeinen Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden."
- In § 78 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl "125" durch die Zahl "128" ersetzt.

74

Artikel 12 Änderung des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geän-

§ 9 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 2 vierter Spiegelstrich wird jeweils das Wort "Rücklagen" durch das Wort "Rückstellungen" ersetzt.
- durch das Wort "Rückstellungen" ersetzt.

213

Artikel 13 Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

In § 33 Abs. 4 wird die Zahl "120" durch die Zahl "123" ersetzt.	In § 33 Abs. 4 wird die Zahl "120" durch die Zahl "123" ersetzt.
2060 Artikel 14 Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden	2060 Artikel 14 Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
Das Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), wird wie folgt geändert:	nungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch
In § 11 wird die Verweisung "§§ 107 bis 111" durch die Verweisung "§§ 121 bis 125" ersetzt.	In § 11 wird die Verweisung "§§ 107 bis 111" durch die Verweisung "§§ 121 bis 125" ersetzt.
Artikel 15 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)	6300 Artikel 15 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW)
Aufgrund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GV. NRW. S), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:	
Erster Abschnitt Haushaltsplan	Erster Abschnitt Haushaltsplan
§ 1 Haushaltsplan	§ 1 Haushaltsplan
 (1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, 	 Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan,

		T	
3.	den Teilplänen,	3. den Teilplänen,	
4.	dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches		
	erstellt werden muss.	erstellt werden muss.	
(2)	Dem Haushaltsplan sind beizufügen	(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen	
1.	der Vorbericht,	1. der Vorbericht,	
2.	der Stellenplan,	2. der Stellenplan,	
3.	die Bilanz des Vorvorjahres,	3. die Bilanz des Vorvorjahres,	
4.		4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigun-	
''	gen,	gen,	
5.	eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktio-		
0.	nen,	nen.	
6.		6. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der	
0.	Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,	Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,	
7	das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzpla-		■ Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionspro-
' '	nung zugrunde liegende Investitionsprogramm,		gramms in der Gemeindeordnung und Ergänzung wegen
Q	die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse		der Genehmigung der Verringerung der allgemeinen
ο.			Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO)
	der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen ge-		Rucklage (§ 75 Abs. 4 GO)
	führt werden,	der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen ge-	
9.	eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die vor-	führt werden,	
	aussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Ein-		
	richtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der	aussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Ein-	
	Unternehmen und Einrichtungen mit eigener	richtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der	
	Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit	Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechts-	
	mehr als 50 v.H. beteiligt ist,	persönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als	
10.	in den kreisfreien Städten die Übersichten mit be-	50 v.H. beteiligt ist,	
	zirksbezogenen Haushaltsangaben.	10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit be-	
		zirksbezogenen Haushaltsangaben.	
			■ Änderung wegen der Klarstellung der mittelfristigen
		veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie	Ergebnis- und Finanzplanung in § 84 GO und § 6 GemH-
		Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse	VO.
		der Rechnung des Vorvorjahres und die Haushaltspo-	
		sitionen des Vorjahres voranzustellen und die Pla-	
		nungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden	
		drei Jahre anzufügen.	
1			
	§ 2	§ 2	
	Ergebnisplan	Ergebnisplan	
	Ligopinopian	Ligosinopian	
(1)	Im Ergebnisplan sind als einzelne Positionen auszu-	(2) Im Ergebnisplan sind mindestens als einzelne Posi-	■ Änderung zur Klarstellung, dass Positionen detailliert
(')	weisen		und erweitert werden können.
	MCIOCII	HOHEH AUSZUWEISEH	una erweitert werden konnen.

	T	
die ordentlichen Erträge	die ordentlichen Erträge	
Steuern und ähnliche Abgaben,	Steuern und ähnliche Abgaben,	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	
sonstige Transfererträge,	sonstige Transfererträge,	
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,	4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,	
privatrechtliche Leistungsentgelte,	5. privatrechtliche Leistungsentgelte,	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen,	6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,	
sonstige ordentliche Erträge,	7. sonstige ordentliche Erträge,	
8. aktivierte Eigenleistungen,	8. aktivierte Eigenleistungen,	
Bestandsveränderungen,	9. Bestandsveränderungen,	
die ordentlichen Aufwendungen	die ordentlichen Aufwendungen	
10. Personalaufwendungen,	10. Personalaufwendungen,	
11. Versorgungsaufwendungen,	11. Versorgungsaufwendungen,	
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,	12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,	
13. bilanzielle Abschreibungen,	13. bilanzielle Abschreibungen,	
14. Transferaufwendungen,	14. Transferaufwendungen,	
15. sonstige ordentliche Aufwendungen,	15. sonstige ordentliche Aufwendungen,	
außerdem	außerdem	
16. Finanzerträge,	16. Finanzerträge,	
17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	
und	und	
18. außerordentliche Erträge,	18. außerordentliche Erträge,	
19. außerordentliche Aufwendungen.	19. außerordentliche Aufwendungen.	
(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr	(2) Im Ergebnisplan sind für jedes Haushaltsjahr	
der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge	1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge	
und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als	und der Summe der ordentlichen Aufwendungen als	
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit,	
2. der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zins- und		
ähnlichen Aufwendungen als Finanzergebnis,	und sonstigen Finanzaufwendungen als Finanzer-	■ Redaktionelle Anpassung
3. die Summe aus dem Ergebnis der laufenden Verwal-	gebnis,	
tungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentli-		
ches Jahresergebnis,	tungstätigkeit und dem Finanzergebnis als ordentli-	
4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und	ches Jahresergebnis,	
den außerordentlichen Aufwendungen als außeror-		
dentliches Ergebnis,	den außerordentlichen Aufwendungen als außeror-	
5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außeror-	dentliches Ergebnis,	
dentlichem Ergebnis als Jahresergebnis	5. die Summe aus ordentlichem Ergebnis und außeror-	
auszuweisen.	dentlichem Ergebnis als Jahresergebnis	
	auszuweisen.	
	(3) Die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu	
den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage	den Positionen des Ergebnisplans ist auf der Grundlage	

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontie-	des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontie-	
rungsplans vorzunehmen.	rungsplans vorzunehmen.	
Tungopiano Tonzanonimoni	Tangopiano roizanoimioni	
§ 3	§ 3	
Finanzplan	Finanzplan	
(1) Im Finanzplan sind als einzelne Positionen auszuwei-	(1) Im Finanzplan sind mindestens als einzelne Positio-	◄ Änderung zur Klarstellung, dass Positionen detailliert
sen	nen auszuweisen	und erweitert werden können.
die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Steuern und ähnliche Abgaben,	Steuern und ähnliche Abgaben,	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	
sonstige Transfereinzahlungen,	sonstige Transfereinzahlungen,	
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,	4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,	
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,	privatrechtliche Leistungsentgelte,	
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,	Kostenerstattungen und Kostenumlagen,	
7. sonstige Einzahlungen,	7. sonstige Einzahlungen,	
8. Zinsen und ähnliche Einzahlungen ,	8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,	■ Redaktionelle Anpassung
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
9. Personalauszahlungen,	9. Personalauszahlungen,	
10. Versorgungsauszahlungen,	10. Versorgungsauszahlungen,	
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,	11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,	
12. Zinsen und ähnliche Auszahlungen,	12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen,	■ Redaktionelle Anpassung
13. Transferauszahlungen,	13. Transferauszahlungen,	, ,
14. sonstige Auszahlungen,	14. sonstige Auszahlungen,	
aus Investitionstätigkeit	aus Investitionstätigkeit	
die Einzahlungen	die Einzahlungen	
15. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen,	15. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen,	
16. aus der Veräußerung von Sachanlagen,	16. aus der Veräußerung von Sachanlagen,	
17. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,	17. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,	
18. von Beiträgen u.ä. Entgelten und	18. von Beiträgen u.ä. Entgelten und	
19. sonstige Investitionseinzahlungen,	19. sonstige Investitionseinzahlungen,	
die Auszahlungen	die Auszahlungen	
20. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,	20. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,	
21. für Baumaßnahmen,	21. für Baumaßnahmen,	
22. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,	22. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,	
23. für den Erwerb von Finanzanlagen,	23. für den Erwerb von Finanzanlagen,	
24. von aktivierbaren Zuwendungen und	24. von aktivierbaren Zuwendungen und	
25. sonstige Investitionsauszahlungen,	25. sonstige Investitionsauszahlungen,	
aus Finanzierungstätigkeit	aus Finanzierungstätigkeit	
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für	26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für	
Investitionen,	Investitionen,	
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investi-	27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Inves-	

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
sichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch 1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, 2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, 3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, 4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, aus dem Saldo nach Nummer	titionstätigkeit, 3. die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag, 4. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit, 5. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nummer 4, 6. die Summe nach Nummer 5 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	■ Redaktionelle Anpassung
	(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gegebenen Kontierungsplans vorzunehmen. § 4 Teilpläne	
(1) Die Teilpläne sind produktorientiert. Sie bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Sie werden nach Produktbereichen oder nach Verantwortungsbereichen (Budgets) unter Beachtung des vom In-	(1) Die Teilpläne sind produktorientiert. Sie bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Sie	

aufgestellt.

gaben vorzunehmen:

aufgestellt.

gaben vorzunehmen:

(2) Die Aufstellung der Teilpläne ist nach folgenden Maß-

Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt, 1. Werden Teilpläne nach Produktbereichen aufgestellt,

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben wer-

 Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind die Produktbereiche nach Nummer 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.

Referentenentwurf

- 3. Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu die Aufgaben und die dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind in einer Übersicht die Produktbereiche voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.
- (3) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.
- (4) Im Teilfinanzplan sind als einzelne Positionen die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 15 bis **27** sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. Dazu sind zusätzlich zu den maßnahmebezogenen Beträgen nach Satz 1 die Investitionssumme und die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre anzugeben.

- sollen dazu die Ziele und soweit möglich die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung, die Produktgruppen und die wesentlichen Produkte beschrieben werden.
- Werden Teilpläne nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt, sollen dazu die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind die Produktbereiche nach Nummer 1 voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.
- Werden Teilpläne nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, sollen dazu die Aufgaben und die dafür gebildeten Produkte sowie die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Diesen Teilplänen sind in einer Übersicht die Produktbereiche voranzustellen, deren Teilergebnispläne die Summen der Erträge und der Aufwendungen und deren Teilfinanzpläne die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausweisen müssen.
- (3) Die Teilergebnispläne sind entsprechend § 2 aufzustellen. Für jeden Teilergebnisplan ist ein Jahresergebnis entsprechend § 2 Abs. 2 darzustellen. Soweit Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden, sind diese zusätzlich abzubilden.
- (4) Im Teilfinanzplan sind als einzelne Positionen die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen entsprechend § 3 Abs. 1 Nrn. 15 bis **25** sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Als Einzelmaßnahmen sind jeweils Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen auszuweisen. Dazu sind zusätzlich zu den maßnahmebezogenen Beträgen nach Satz 1 die Investitionssumme und die bisher bereitgestellten Haushaltsmittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre anzugeben.

■ Redaktionelle Anpassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

(5) Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.

(6) Eine Position im Teilergebnisplan oder im Teilfinanzplan, die keinen Betrag ausweist, **ist nicht aufzuführen**, es sei denn, im Vorjahr oder im Vorvorjahr wurde unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen werden.

§ 5 Haushaltssicherungskonzept

Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der Gemeindeordnung sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

§ 6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen. Den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres und die Positionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen.
- (2) Der Ergebnis- und Finanzplanung ist das Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darin sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitio-

- n (5) Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen r Bewirtschaftungsregelungen sind in den Teilplänen oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.
- (6) Eine Position im Teilergebnisplan oder im Teilfinanzplan, die keinen Betrag ausweist, **kann entfallen**, es sei denn, im Vorjahr oder im Vorvorjahr wurde unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll unter dieser Position ein Betrag ausgewiesen werden.

§ 5 Haushaltssicherungskonzept

Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der Gemeindeordnung sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

§ 6 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einzubeziehen.

■ Redaktionelle Anpassung an § 41 Abs. 5 GemHVO

- Redaktionelle Anpassung aus der Klarstellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in § 84 GO
- Redaktionelle Anpassung aus dem Wegfall des Investitionsprogramms in der Gemeindeordnung

veranderungsubersicht					
Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass			
nen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitio- nen können zusammengefasst werden. Ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist dem Pro- gramm ein entsprechender Nachtrag beizufügen.					
(3)-Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium be- kannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt wer- den.	(2) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Innenministerium be- kannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt wer- den.	◀ Folgeänderung aus Absatz 2			
(4)-Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung soll für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein.					
§ 7 Vorbericht	§ 7 Vorbericht				
des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushalts-	(1) Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.				
	(2) Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.				
§ 8 Stellenplan	§ 8 Stellenplan				
Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiterin-	(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiterin- nen und Arbeiter auszuweisen. Stellen von Beamtinnen				

aufzuführen.

und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert

(2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergü- (2) Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs-, Vergü-

aufzuführen.

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf Änderungsanlass

tungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Voriahr sowie der am 30. Juni des Voriahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Voriahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.

- (3) Dem Stellenplan ist
- 1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche. soweit diese nicht auszugsweise den einzelnen Teilplänen beigefügt sind.
- 2. eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beam- 2. tinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräf-

beizufügen.

§ 9 Haushaltsplan für zwei Jahre

- (1) Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für (1) Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsiahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.
- (2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsiahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.

§ 10 Nachtragshaushaltsplan

tungs- und Lohngruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Voriahr sowie der am 30. Juni des Voriahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Voriahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern.

- (3) Dem Stellenplan ist
- 1. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche. soweit diese nicht auszugsweise den einzelnen Teilplänen beigefügt sind.
- eine Übersicht über die vorgesehene Zahl der Beamtinnen und Beamten zur Anstellung, der Nachwuchskräfte und der informatorisch beschäftigten Dienstkräf-

beizufügen.

§ 9 Haushaltsplan für zwei Jahre

- zwei Haushaltsiahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen.
- (2) Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsiahr ist dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9, die nach der Beschlussfassung über einen Haushaltsplan nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.

§ 10 Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der (1) Der Nachtragshaushaltsplan muss die Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen liegen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden. Satz 2 gilt für über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen, bei denen die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, entsprechend.

- (2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können unberücksichtigt bleiben.
- (3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, so sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben: die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele

§ 11 Allgemeine Planungsgrundsätze

- (1) Im Haushalt sind das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind und oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen liegen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Bereits über- oder außerplanmäßig entstandene Aufwendungen oder über- oder außerplanmäßig geleistete Auszahlungen müssen nicht veranschlagt werden. Satz 2 gilt für über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen, bei denen die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, entsprechend.

- (2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehrerträge oder Mehreinzahlungen veranschlagt oder Kürzungen von Aufwendungen oder Auszahlungen vorgenommen, die zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen dienen, so sind diese Aufwendungen oder Auszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen. Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen für In-

 ✓ Ergänzung zur Klarstellung vestitionen können unberücksichtigt bleiben.
- (3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, so sind deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung anzugeben: die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt Planungsgrundsätze und Ziele

§ 11 Allgemeine Planungsgrundsätze

- (1) Im Haushalt sind das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Einzahlungen und Auszahlungen abzubilden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist
- (2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtli- (2) Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtli-

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

chen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

(3) Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung

Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

§ 13 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Verpflichtungsermächtigungen, die in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre oder in besonderen Fällen bis zum Abschluss einer Maßnahme veranschlagt werden, sind im Teilfinanzplan bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen gesondert auszuweisen, soweit nicht die Positionen der mittelfristigen Planung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.
- (2) Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

chen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Soweit sie nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen.

(3) Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 12 Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung

Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

§ 13 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Verpflichtungsermächtigungen, die in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre oder in besonderen Fällen bis zum Abschluss einer Maßnahme veranschlagt werden, sind im Teilfinanzplan bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen gesondert auszuweisen, soweit nicht die Positionen der mittelfristigen **Finanzp**lanung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt werden. Für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen können sie zusammengefasst ausgewiesen werden.
- (2) Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
§ 14 Investitionen	§ 14 Investitionen	
Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaf-	(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.	
die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung	(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.	
	(3) Vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.	
§ 15 Verfügungsmittel	§ 15 Verfügungsmittel	
meisters sind im Haushaltsplan gesondert anzugeben. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten und nicht mit	Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind im Haushaltsplan gesondert anzugeben. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden. Sie sind nicht übertragbar.	

§ 16 Fremde Finanzmittel

(1) Im Finanzplan werden nicht veranschlagt

§ 16 Fremde Finanzmittel

(1) Im Finanzplan werden nicht veranschlagt

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf Änderungsanlass

- durchlaufende Finanzmittel.
- 2. Finanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel).
- 3. Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem 3. endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann anordnen, dass Zahlungen nach Absatz 1 angenommen oder geleistet werden dürfen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass diese Zahlungen in die Prüfung der Zahlungsabwicklung einbezogen werden.

§ 17 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat zur Kenntnis vor.

- 1. durchlaufende Finanzmittel.
- 2. Fnanzmittel, die die Gemeinde auf Grund rechtlicher Vorschriften unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Finanzmittel).
- Finanzmittel, die in der Zahlungsabwicklung mit dem endgültigen Kostenträger oder mit einer anderen Institution, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeinde vereinnahmt oder ausgezahlt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann anordnen, dass Zahlungen nach Absatz 1 angenommen oder geleistet werden dürfen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass diese Zahlungen in die Prüfung der Zahlungsabwicklung einbezogen werden.

§ 17 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

§ 18 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.
- Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung und legt sie dem Rat zur Kenntnis vor.

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

§ 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung

- Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Voriahre beziehen.
- (2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen in (2) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen in den Teilplänen richtet sich nach den im Haushaltsiahr voraussichtlich besetzten Stellen. Dabei können die Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden, zentral veranschlagt werden. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen.
- (3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen können auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt oder zentral veranschlagt werden.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

> § 20 Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,

- 1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendun-
- die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen

§ 19 Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung

- (1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine (1) Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Voriahre beziehen.
 - den Teilplänen richtet sich nach den im Haushaltsiahr voraussichtlich besetzten Stellen. Dabei können die Personalaufwendungen für Personen, die nicht im Stellenplan geführt werden, zentral veranschlagt werden.
 - (3) Die Versorgungs- und die Beihilfeaufwendungen können auf die Teilpläne nach der Höhe der dort ausgewiesenen Personalaufwendungen aufgeteilt oder zentral veranschlagt werden.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

> § 20 Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

- 1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendun-
- die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die

■ Anpassung an die kaufmännisch erforderliche Rechnungsabgrenzung

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Refere	entenentwurf	Uberarbeitete Fassung	Anderungsanlass
für die Investition	onstätigkeit.	Investitionstätigkeit.	
E	§ 21 Bildung von Budgets	§ 21 Bildung von Budgets	
und Aufwendungen Budgets ist die Sur Aufwendungen für	zu Budgets verbunden werden. In den mme der Erträge und die Summe der die Haushaltsführung verbindlich. Die en auch für Einzahlungen und Auszah-	(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.	
te Ermächtigungen dererträge bestimm vermindern. Das G Mindereinzahlunger dungen oder Mehr	mt werden, dass Mehrerträge bestimmfür Aufwendungen erhöhen und Minte Ermächtigungen für Aufwendungen Bleiche gilt für Mehreinzahlungen und für Investitionen. Die Mehraufwenrauszahlungen gelten nicht als überdungen oder Auszahlungen.	(2) Es kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.	
	dos aus laufender Verwaltungstätigkeit	(3) Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 führen.	
	§ 22	§ 22	
Erm	ächtigungsübertragung	Ermächtigungsübertragung	
sind übertragbar un Haushaltsjahres vei	d bleiben bis zum Ende des folgenden rfügbar. Werden sie übertragen, erhö- echenden Positionen im Haushaltsplan	(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.	
bleiben bis zur Fä Zweck verfügbar; be längstens jedoch zw jahres, in dem der sentlichen Teilen in Werden Investitions	illigkeit der letzten Zahlung für ihren ei Baumaßnahmen und Beschaffungen vei Jahre nach Schluss des Haushalts- Vermögensgegenstand in seinen wen Benutzung genommen werden kann. smaßnahmen im Haushaltsjahr nicht	(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des	

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

zweiten dem Haushaltsiahr folgenden Jahr verfügbar.

- (3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine (4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/lst-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

§ 23 Bewirtschaftung und Überwachung

- dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen, im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuweisen.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden.
- (4) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in

zweiten dem Haushaltsiahr folgenden Jahr verfügbar.

- (3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) gesondert anzugeben.

§ 23 Bewirtschaftung und Überwachung

- (1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (1) Die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
 - (2) Die für die Bewirtschaftung festgelegten Sperrvermerke oder andere besondere Bestimmungen sind, soweit sie bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans feststehen. im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung auszuwei-
 - (3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden.
- (4) Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche in geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die geringer Höhe geltend zu machen, es sei denn, dass die

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

Einziehung aus wirtschaftlichen oder anderen grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 24 Haushaltswirtschaftliche Sperre. Unterrichtungspflicht

- § 24 Haushaltswirtschaftliche Sperre. Unterrichtungspflicht
- (1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, kann die Kämmerin oder der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (1) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, kann die Kämmerin oder der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- (2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Absatz 1 Satz 1 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 nicht nur geringfügig erhöhen.
- (2) Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn nach Absatz 1 Satz 1 eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen worden ist oder wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder dass sich die Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 nicht nur geringfügig erhöhen.

§ 25 Vergabe von Aufträgen

§ 25 Vergabe von Aufträgen

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche (1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.
 - Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtferti-
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte sind die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Innenministerium bekannt gibt.

§ 26 Stundung, Niederschlagung und Erlass

§ 26 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Vierter Abschnitt Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Buchführung

- (1) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und (1) Alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.
- (2) Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später ge-

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.
- (2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Vierter Abschnitt Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

§ 27 Buchführung

- Schuldenlage sind nach dem System der doppelten Buchführung und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Die Bücher müssen Auswertungen nach der Haushaltsgliederung, nach der sachlichen Ordnung sowie in zeitlicher Ordnung zulassen.
- (2) Die Eintragungen in die Bücher müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, so dass die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sind. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung in den Büchern darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später ge-

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

macht worden sind.

(3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis (3) Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintraaungen in den Büchern herstellen.

- (4) Aus den Buchungen der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle sind die Zahlungen für den Ausweis in der Finanzrechnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Buchungsmethode zu ermitteln. Die Ermittlung darf nicht durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen.
- (5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass
- 1. fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
- 2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben. 2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben. verarbeitet und ausgegeben werden.
- nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche 3. nachvollziehbar dokumentiert ist, wer, wann, welche Daten eingegeben oder verändert hat.
- in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und 5. nicht unbefugt verändert werden können.
- die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind.
- Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Pro- 7. tokolle wie Belege aufbewahrt werden,
- elektronische Signaturen mindestens während der 8. Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und

macht worden sind.

- der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zu Grunde zu legen (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.
- (4) Aus den Buchungen der zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle sind die Zahlungen für den Ausweis in der Finanzrechnung durch eine von der Gemeinde bestimmte Buchungsmethode zu ermitteln. Die Ermittlung darf nicht durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen.
- (5) Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sichergestellt werden, dass
- 1. fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
- verarbeitet und ausgegeben werden,
- Daten eingegeben oder verändert hat.
- 4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
- die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind.
- Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
- elektronische Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind,
- die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Do-

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf Änderungsanlass

die Dokumentation der eingesetzten Programme	und
Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist	ver-
fügbar bleiben; § 58 bleibt unberührt,	

- 10. die Verwaltung von Informationssystemen und auto- 10. matisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.
- (6) Für durchlaufende Finanzmittel sowie andere haushaltsfremde Vorgänge sind gesonderte Nachweise zu führen.
- (7) Der Buchführung ist der vom Innenministerium bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden: mindestens sind jedoch die darin ausgewiesenen zweistelligen Positionen zu verwenden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

§ 28 Inventur, Inventar

- (1) In der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.
- (2) Forderungen und Verbindlichkeiten sind gesondert zu (2) Forderungen und Verbindlichkeiten sind gesondert zu erfassen.
- (3) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte zu dokumentieren, dass diese für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das Nähere über die Durchführung der Inventur. Die örtlichen Vorschriften müssen mindestens Bestimmungen in Aus-

- kumentation der eingesetzten Programme und Verfahren bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist verfügbar bleiben: § 58 bleibt unberührt.
- die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung verantwortlich abgegrenzt wird.
- (6) Für durchlaufende Finanzmittel sowie andere haushaltsfremde Vorgänge sind gesonderte Nachweise zu führen.
- (7) Der Buchführung ist der vom Innenministerium bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf ergänzt werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

§ 28 Inventur, Inventar

- (1) In der Inventur zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Die Vermögensgegenstände sind mindestens alle drei Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.
- erfassen.
- (3) Das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sind so nachvollziehbar sind.
- Nähere über die Durchführung der Inventur. Die örtlichen Vorschriften müssen mindestens Bestimmungen in Aus-

■ Anpassung, da Zweisteller keine Außenwirkung im Haushaltsplan, Jahresabschluss oder Finanzstatistik haben

◄ Ergänzung wegen Regelung in der Gemeindeordnung

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

	e serui serece i assung	
führung der Absätze 1 bis 3 und der §§ 29 und 58 enthalten. § 31 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	führung der Absätze 1 bis 3 und der §§ 29 und 58 enthalten. § 31 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.	■ Redaktionelle Anpassung
§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren	§ 29 Inventurvereinfachungsverfahren	
kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann	(1) Ein Inventar kann anhand vorhandener Verzeichnisse über Bestand, Art, Menge und Wert an Vermögensgegenständen aufgestellt werden (Buch- und Beleginventur), wenn gesichert ist, dass dadurch die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt werden. § 28 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.	 ■ Anpassung wegen fehlerhafter Verweisung auf § 28 ■ Anpassung wegen fehlerhafter Verweisung auf § 28
Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss	(2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren ermittelt werden. Der Aussagewert dieser Ermittlung muss der tatsächlichen Bestandsaufnahme gleichkommen und das Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.	
Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstel-	(3) Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, kann verzichtet werden.	
	(4) Sofern Vorratsbestände von Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffen, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse für	

§ 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben

(1) Zur Zahlungsabwicklung gehören

worden sind, gelten sie als verbraucht.

 die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen, § 30 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

den eigenen Verbrauch bereits aus Lagern abgegeben

worden sind, gelten sie als verbraucht.

(1) Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

- die Verwaltung der Finanzmittel,
- das Mahnwesen,
- 4. die Zwangsvollstreckung.

Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 gesondert zu erfassen.

- (2) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung.
- (3) Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.
- (4) Die Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.
- (5) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Überwacht die Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.
- (6) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen.
 - § 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

zu erfassen und zu dokumentieren, dabei sind die durchlaufenden und die fremden Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 gesondert zu erfassen. Der Zahlungsabwicklung obliegt außerdem das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.

- (2) Jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen (sachliche und rechnerische Feststellung). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung.
- (3) Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Beschäftigten, denen die Buchführung oder die Abwicklung von Zahlungen obliegt, darf die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung nur übertragen werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. Zahlungsaufträge sind von zwei Beschäftigten freizugeben.
- (4) Die Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen. Am Ende des Haushaltsjahres sind sie für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen.
- (5) Die Zahlungsabwicklung ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Überwacht die **örtliche** Rechnungsprüfung dauernd die Zahlungsabwicklung, kann von der unvermuteten Prüfung abgesehen werden.
- (6) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen sicherzustellen.

§ 31 Sicherheitsstandards und interne Aufsicht

■ Sprachliche Anpassung zur Klarstellung, dass Mahnwesen und Zwangsvollstreckung weitere Aufgaben der Zahlungsabwicklung sind.

■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf Änderungsanlass

- (1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen. sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung des § 23 Abs. 4 und der §§ 27. 30 und 58 sowie über
- die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über
 - 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten,
 - schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang,
 - zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit.
 - Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchungen.
 - die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität,
 - die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss.
 - die Behandlung von Kleinbeträgen, 1.7
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde,
 - Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle.
- den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - die Freigabe von Verfahren.
 - Berechtigungen im Verfahren,
 - Dokumentation der eingegebenen Daten

- (1) Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen. sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Die Vorschriften können ein Weisungsrecht oder einen Zustimmungsvorbehalt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorsehen, müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die örtlichen Vorschriften nach Absatz 1 müssen mindestens Bestimmungen in Ausführung des § 23 Abs. 4 und der §§ 27. 30 und 58 sowie über
- 1. die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung (Geschäftsablauf) mit Festlegungen über
 - 1.1 sachbezogene Verantwortlichkeiten.
 - 1.2 schriftliche Unterschriftsbefugnisse oder elektronische Signaturen mit Angabe von Form und Umfang.
 - 1.3 zentrale oder dezentrale Erledigung der Zahlungsabwicklung mit Festlegung eines Verantwortlichen für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit,
 - 1.4 Buchungsverfahren mit und ohne Zahlungsabwicklung sowie die Identifikation von Buchun-
 - 1.5 die tägliche Abstimmung der Konten mit Ermittlung der Liquidität.
 - 1.6 die Jahresabstimmung der Konten für den Jahresabschluss.
 - 1.7 die Behandlung von Kleinbeträgen.
 - 1.8 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde.
 - 1.9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle,
 - den Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung in der Finanzbuchhaltung mit Festlegungen über
 - 2.1 die Freigabe von Verfahren.
 - 2.2 Berechtigungen im Verfahren.
 - 2.3 Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen.

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

	F	Referentenentwurf		Uberarbeitete Fassung	Anderungsanlass
	2.4	und ihrer Veränderungen, Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung,		Identifikationen innerhalb der sachlichen und zeitlichen Buchung, Nachprüfbarkeit von elektronischen Signaturen,	
	2.5	Nachprüfbarkeit von elektronischen Signa-	2	.6 Sicherung und Kontrolle der Verfahren,	
	2.6	turen, Sicherung und Kontrolle der Verfahren,		.7 die Abgrenzung der Verwaltung von Informati-	
	2.0	die Abgrenzung der Verwaltung von Infor-		onssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung und der Er-	
	2.1	mationssystemen und automatisierten Ver-		ledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung,	
		fahren von der fachlichen Sachbearbeitung	3 0	ie Verwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegungen	
		und der Erledigung der Aufgaben der Fi-		ber	
		nanzbuchhaltung,	_	.1 Einrichtung von Bankkonten,	
3.	die V	erwaltung der Zahlungsmittel mit Festlegun-		.2 Unterschriften von zwei Beschäftigten im Bank-	
	gen ü			verkehr,	
	3.1	Einrichtung von Bankkonten,		.3 Aufbewahrung, Beförderung und Entgegen-	
	3.2	Unterschriften von zwei Beschäftigten im		nahme von Zahlungsmitteln durch Beschäftigte	
		Bankverkehr,		und Automaten,	
	3.3	Aufbewahrung, Beförderung und Entgegen-	3	.4 Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kredit-	
		nahme von Zahlungsmitteln durch Beschäf-		karte sowie Schecks,	
	2.4	tigte und Automaten,		.5 Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,	
	3.4	Einsatz von Geldkarte, Debitkarte oder Kreditkarte sowie Schecks,	3	 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten zur Liquiditätssicherung, 	
	3.5	Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel,	3	.7 die durchlaufende Zahlungsabwicklung und	
	3.6	Aufnahme und Rückzahlung von Krediten		fremde Finanzmittel,	
	0.0	zur Liquiditätssicherung,		ie Sicherheit und Überwachung der Finanz-	
	3.7	die durchlaufende Zahlungsabwicklung und		uchhaltung mit Festlegungen über	
		fremde Finanzmittel,	4	.1 ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personal-	
4.	die	Sicherheit und Überwachung der Finanz-		union,	
	buchł	naltung mit Festlegungen über		.2 die Sicherheitseinrichtungen,	
	4.1	ein Verbot bestimmter Tätigkeiten in Perso-	4	.3 die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung	
	4.0	nalunion,		und Zahlungsabwicklung,	
	4.2	die Sicherheitseinrichtungen,		.4 regelmäßige und unvermutete Prüfungen,	
	4.3	die Aufsicht und Kontrolle über Buchführung	4	 .5 die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung und des Kämmerers 	
	4.4	und Zahlungsabwicklung, regelmäßige und unvermutete Prüfungen,	5.0	ie sichere Verwahrung und die Verwaltung von	
	4.5	die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprü-	3.0	Wertgegenständen sowie von Unterlagen nach §	
	4.0	fung und des Kämmerers		58	
5.	die si	ichere Verwahrung und die Verwaltung von			
		gegenständen sowie von Unterlagen nach §		en.	
	58	· -			
41-	- 14		1		

(3) Beschäftigte, denen die Abwicklung von Zahlungen obliegt, können mit der Stundung, Niederschlagung und

enthalten.

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung

Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten oder einem oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, der oder dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. Ist eine Kämmerin oder ein Kämmerer bestellt, so hat sie oder er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.

Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden

§ 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen

- (1) Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. Dabei gilt insbesondere:
- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
- Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
- 3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert 4.
- 4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten

Erlass von gemeindlichen Ansprüchen beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsgemäße Erledigung gewährleistet ist.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten oder einer oder einem sonstigen Beschäftigten übertragen, der oder dem nicht die Abwicklung von Zahlungen obliegt. Ist eine Kämmerin oder ein Kämmerer bestellt, so hat sie oder er die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung, sofern sie oder er nicht nach § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung als Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Finanzbuchhaltung bestellt ist.

Fünfter Abschnitt Vermögen und Schulden

§ 32 Allgemeine Bewertungsanforderungen

- (1) Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen. Dabei gilt insbesondere:
- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
- Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
- 8. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Gewinne jedoch nur, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
- Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

■ Klarstellung, weil Kämmerer nicht gleichzeitig Aufsicht und Verantwortlicher der Finanzbuchhaltung sein kann.

Änderungsanlass

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

der	entsprechenden	Zahlungen	im	Jahresabschluss
zu l	perücksichtigen.			

- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden
- (2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur abgewichen werden, soweit die Gemeindeordnung und diese Verordnung etwas anderes vorsehen.

§ 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände

- (1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Notwendige Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.
- Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht über-

- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
- (2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur abgewichen werden, soweit die Gemeindeordnung und diese Verordnung etwas anderes vorsehen.

§ 33 Wertansätze für Vermögensgegenstände

- (1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Notwendige Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten können einbezogen werden.
- (4) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder (4) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig

◀ Klarstellung, weil zum Ansatz in der Bilanz der Vermögensgegenstand einen eigenen Wert besitzen muss.

◀ Klarstellung zur Abgrenzung vom Umlaufvermögen

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen. sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsiahr abgeschrieben werden. Bei einem Wert unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

schreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind als geringwertige Vermögensgegenstände zu erfassen und können im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben werden. Bei einem Wert unter 60 Euro ohne Umsatzsteuer können die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

◀ Klarstellung und Abgrenzung zur Regelung des § 35

§ 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren

- (1) Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren. die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme und vor der erstmaligen Bildung von Festwerten eine körperliche Inventur durchzuführen.
- (2) Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.
- (3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies gilt auch für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub. Überstunden und Garantien.

§ 35 Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, (1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschrei- I fungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschrei-

§ 34 Bewertungsvereinfachungsverfahren

- (1) Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für Waren. die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme und vor der erstmaligen Bildung von Festwerten eine körperliche Inventur durchzuführen.
- (2) Wird für Aufwuchs ein pauschaliertes Festwertverfahren angewendet, ist eine Revision nach zehn Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre durchzuführen.
- (3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies gilt auch für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub. Überstunden und Garantien.

§ 35 Abschreibungen

deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaf-

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf Änderungsanlass

bungen zu vermindern. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsiahre verteilt werden, in denen der Vermögensaegenstand voraussichtlich genutzt wird. Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung können dann angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.

- (2) Für Vermögensgegenstände nach Absatz 1 kann im (2) Für Vermögensgegenstände nach Absatz 1 kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden. der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt. Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt.
- (3) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der ieweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetiakeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre späteren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde jeweils einen Monat vor der erstmaligen Anwendung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.
- (5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen.

bungen zu vermindern. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen dazu linear auf die Haushaltsiahre verteilt werden, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung können dann angewandt werden, wenn dies dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.

- Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden. der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt. Im Jahr ihrer Veräußerung kann für diese Vermögensgegenstände nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen dem Anfang des Jahres und ihrer Veräußerung entfällt.
- (3) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der ieweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände (Abschreibungstabelle) sowie ihre nachträglichen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Wird durch Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht, ist die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn in Folge einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Verkürzung eintritt.
- (5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen.

◀ Klarstellung und Gleichstellung bei Veräußerung und Erwerb von abnutzbaren Vermögensgegenständen

■ Anpassung zur Erleichterung in der Praxis

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

- (6) Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Grund und Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen können außerplanmäßige Abschreibungen bis zur Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände linear auf den Zeitraum verteilt werden, in denen die Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.
- (8) Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

§ 36 Rückstellungen

(1) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind als Rückstellung anzusetzen. Dafür ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von fünf von Hundert zu Grunde zu legen. Zu den Rückstellungen nach Satz 1 gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Sie können bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

- (6) Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Grund und Boden durch die Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen können außerplanmäßige Abschreibungen bis zur Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände linear auf den Zeitraum verteilt werden, in denen die Vermögensgegenstände angeschafft oder hergestellt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag ergibt.
- (8) Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens **oder der Finanzanlagen** nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Zuschreibungen sind im Anhang zu erläutern.

§ 36 Rückstellungen

(1) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind als Rückstellung anzusetzen. Zu den Rückstellungen nach Satz 1 gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen ist im Teilwertverfahren der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von fünf Prozent zu Grunde zu legen. Der Barwert für Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes kann als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versor-

■ Ergänzung wegen der Regelung in Absatz 5

■ Ergänzung der Regelung zur Vereinfachung und Aufwandsreduzierung in der Praxis.

gungsbezüge nach Satz 1 ermittelt werden. Der Pro-

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

	gungsbezüge nach Satz 1 ermittelt werden. Der Prozentsatz nach Satz 5 ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen nach Satz 5 zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren. Die Ermittlung des Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.
sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamt- kosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsor-	(2) Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Das gilt entsprechend für die Sanierung von Altlasten.
sind Rückstellungen auszusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen	(3) Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen auszusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.
nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss	(4) Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.
und aus laufenden Verfahren müssen Rückstellungen	(5) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.
soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen	(6) Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund

hierfür entfallen ist.

hierfür entfallen ist.

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass

Sechster Abschnitt Jahresabschluss	Sechster Abschnitt Jahresabschluss	
§ 37 Jahresabschluss	§ 37 Jahresabschluss	
	haltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in	
(2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 beizufügen.	(2) Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 48 beizufügen.	
§ 38 Ergebnisrechnung	§ 38 Ergebnisrechnung	
zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit in Gesetz	(1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden, soweit in Gesetz oder Verordnung nichts anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung gilt § 2 entsprechend.	
(2) Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist- Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vor- jahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haus- haltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die nach § 22 Abs. 1 übertragenen Er- mächtigungen gesondert auszuweisen hat.	Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/lst-Vergleich	

§ 39 Finanzrechnung

§ 39 Finanzrechnung

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsiahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden. soweit in Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden die §§ 3 und 38 Abs. 2 entsprechende Anwendung. In dieser Aufstellung sind die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung gesondert Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung gesondert auszuweisen. Fremde Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 sind darin in Höhe der Änderung ihres Bestandes gesondert vor den gesamten liquiden Mitteln auszuweisen.

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden. soweit in Gesetz oder Verordnung nicht anderes zugelassen ist. Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden die §§ 3 und 38 Abs. 2 entsprechende Anwendung. In dieser Aufstellung sind die Zahlungen aus der Aufnahme und der auszuweisen. Fremde Finanzmittel nach § 16 Abs. 1 sind darin in Höhe der Änderung ihres Bestandes gesondert vor den gesamten liquiden Mitteln auszuweisen.

§ 40 Teilrechnungen

§ 40 Teilrechnungen

- sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen, § 38 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen (1) Entsprechend den gemäß § 4 aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen, § 38 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Teilrechnungen sind ieweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.
- (2) Die Teilrechnungen sind ieweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

§ 41 Bilanz

§ 41 Bilanz

- Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (1) Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als (1) Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten und ist entsprechend den Absätzen 3 und 4 zu gliedern, soweit in der Gemeindeordnung oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden
- (2) In der Bilanz dürfen Posten auf der Aktivseite nicht mit Posten auf der Passivseite sowie Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden
- (3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten
- (3) Die Aktivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

1. Anlagevermögen,	1. Anlagevermögen,	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände,	
1.2 Sachanlagen,	1.2 Sachanlagen,	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	
Rechte,	Rechte,	
1.2.1.1 Grünflächen,	1.2.1.1 Grünflächen,	
1.2.1.2 Ackerland,	1.2.1.2 Ackerland,	
1.2.1.3 Wald, Forsten,	1.2.1.3 Wald, Forsten,	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke,	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke,	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rech-	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rech-	
te.	te.	
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen,	1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen,	
1.2.2.2 Schulen,	1.2.2.2 Schulen,	
1.2.2.3 Wohnbauten,	1.2.2.3 Wohnbauten,	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäu-	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäu-	
de.	de,	
1.2.3 Infrastrukturvermögen,	1.2.3 Infrastrukturvermögen,	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel,	1.2.3.2 Brücken und Tunnel,	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicher-	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicher-	
heitsanlagen,	heitsanlagen,	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanla-	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanla-	
gen,	gen,	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs-	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslen-	
lenkungsanlagen,	kungsanlagen,	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens,	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens,	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung,	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung,	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,	
1.3 Finanzanlagen,	1.3 Finanzanlagen,	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,	
1.3.2 Beteiligungen,	1.3.2 Beteiligungen,	
1.3.3 Sondervermögen,	1.3.3 Sondervermögen,	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,	1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,	
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen,	1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen,	
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen,	1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen,	
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen,	1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen,	
1.3.8 Sonstige Ausleihungen,	1.3.8 Sonstige Ausleihungen,	
2. Umlaufvermögen,	2. Umlaufvermögen,	
2.1 Vorräte,	2.1 Vorräte,	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren,	2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren,	

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

	8	0
2.1.2 Geleistete Anzahlungen,	2.1.2 Geleistete Anzahlungen,	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen	
aus Transferleistungen,	aus Transferleistungen,	
2.2.1.1 Gebühren,	2.2.1.1 Gebühren,	
2.2.1.2 Beiträge,	2.2.1.2 Beiträge,	
2.2.1.3 Steuern,	2.2.1.3 Steuern,	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen,	2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen,	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen,	2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen,	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen,	2.2.2 Privatrechtliche Forderungen,	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich,	2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich,	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich,	2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich,	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen,	2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen,	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen,	2.2.2.4 gegen Beteiligungen,	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen,	2.2.2.5 gegen Sondervermögen,	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände,	2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände,	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens,	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens,	
2.4 Liquide Mittel,	2.4 Liquide Mittel,	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung,	3. Aktive Rechnungsabgrenzung,	
zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 um den	zu gliedern und nach Maßgabe des § 43 Abs. 7 um den	
Posten	Posten	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
zu ergänzen.	zu ergänzen.	
0	3	
(4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten	(4) Die Passivseite der Bilanz ist mindestens in die Posten	
1. Eigenkapital,	1. Eigenkapital,	
1.1 Allgemeine Rücklage,	1.1 Allgemeine Rücklage,	
1.2 Sonderrücklagen,	1.2 Sonderrücklagen,	
1.3 Ausgleichsrücklage,	1.3 Ausgleichsrücklage,	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag,	
2. Sonderposten,	2. Sonderposten,	
2.1 für Zuwendungen,	2.1 für Zuwendungen,	
2.2 für Beiträge,	2.2 für Beiträge,	
2.3 für den Gebührenausgleich,	2.3 für den Gebührenausgleich,	
2.4 Sonstige Sonderposten,	2.4 Sonstige Sonderposten,	
3. Rückstellungen,	3. Rückstellungen,	
3.1 Pensionsrückstellungen,	3.1 Pensionsrückstellungen,	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten,	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten,	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen,	3.3 Instandhaltungsrückstellungen,	
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5,	3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5,	
4. Verbindlichkeiten,	4. Verbindlichkeiten,	
4.1 Anleihen,	4.1 Anleihen,	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,	

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf	Uberarbeitete Fassung	Anderungsanlass
4.2.1 von verbundenen Unternehmen,	4.2.1 von verbundenen Unternehmen,	
4.2.2 von Beteiligungen,	4.2.2 von Beteiligungen,	
4.2.3 von Sondervermögen,	4.2.3 von Sondervermögen,	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich,	4.2.4 vom öffentlichen Bereich,	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt,	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt,	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssiche-	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssiche-	
rung,	rung,	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnah-	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnah-	
men wirtschaftlich gleichkommen,	men wirtschaftlich gleichkommen,	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten,	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten,	
Passive Rechnungsabgrenzung	5. Passive Rechnungsabgrenzung	
zu gliedern.	zu gliedern.	
za gilodom.	Zu gilodom.	
(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 3	(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten nach den Absätzen 3	
und 4 der Betrag des Vorjahres anzugeben. Sind die Be-	und 4 der Betrag des Vorjahres anzugeben. Sind die Be-	
träge nicht vergleichbar, ist dies im Anhang zu erläutern.	träge nicht vergleichbar, ist dies im Anhang zu erläutern.	
Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist,	Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, kann	■ Redaktionelle Anpassung
braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass	entfallen, es sei denn, dass im vorhergehenden Haus-	
	haltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen	
ein Betrag ausgewiesen wurde.	wurde.	
(6) Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr	(6) Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr	
Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Ab-	Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Ab-	
sätze 3 und 4 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichti-	sätze 3 und 4 erfasst wird. Dies gilt nicht für Wertberichti-	
gungen zu Forderungen. Werden Posten hinzugefügt, ist	gungen zu Forderungen. Werden Posten hinzugefügt, ist	
dies im Anhang anzugeben.	dies im Anhang anzugeben.	
(7) Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zu-	(7) Die vorgeschriebenen Posten der Bilanz dürfen zu-	
sammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten,	sammengefasst werden, wenn sie einen Betrag enthalten,	
der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnis-	der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnis-	4 Dadaktianalla Annaasuna zun Klaustalluna
sen entsprechenden Bildes nicht erheblich ist oder da- durch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die	sen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde nicht erheblich ist oder dadurch	■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung
Zusammenfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang	die Klarheit der Darstellung vergrößert wird. Die Zusam-	
anzugeben. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu	menfassung von Posten der Bilanz ist im Anhang an-	
anderen Posten, wenn Vermögensgegenstände oder	zugeben. Dies gilt auch für die Mitzugehörigkeit zu ande-	
Schulden unter mehrere Posten der Bilanz fallen.	ren Posten, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden	
	unter mehrere Posten der Bilanz fallen.	
	(8) Die Zuordnung von Wertansätzen für Vermögensge-	
genstände und Schulden zu den Posten der Bilanz ist auf der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gege-	genstände und Schulden zu den Posten der Bilanz ist auf	

der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gege- der Grundlage des vom Innenministerium bekannt gege-

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

		_
benen Kontierungsplans vorzunehmen.	benen Kontierungsplans vorzunehmen.	
§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten	§ 42 Rechnungsabgrenzungsposten	
(1) Unter aktiven -Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Auf- wand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dies gilt nicht für die Besoldung der Be -	(1) Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.	✓ Sprachliche Anpassung✓ Anpassung an den kaufmännischen Standard
amtinnen und Beamten, die vor dem Bilanzstichtag für den ersten Monat danach gezahlt wurde.		
(2) Unter passiven —Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag	trag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufge-	
darstellen, anzusetzen.	nommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch plan- mäßige jährliche Abschreibungen aufzulösen , die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden kön- nen.	■ Sprachliche Anpassung
(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch plan-	(3) Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.	■ Sprachliche Anpassung und erst Regeln zur Aktiv- und dann zur Passivseite der Bilanz
mäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.	uarstelleri, arizusetzeri.	■ Siehe Absatz 2 (neu)
§ 43	§ 43	
Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten	Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten	
(1) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.	(1) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, dürfen nicht aktiviert werden.	
(2) Werden Ermächtigungen gem. § 22 übertragen, ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene De-	(2) Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigen-	■ Redaktionelle Anpassung wegen der Bilanz (Akti- va/Passiva)
ckungsrücklage anzusetzen. Die Auflösung ist entspre- chend der Inanspruchnahme oder mit Ablauf der Verfüg- barkeit der Ermächtigungen vorzunehmen. In Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ist diese	tum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist kein Vermögensgegenstand zu aktivieren, jedoch die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist	■ Redaktionelle Anpassung, da Klarstellung zur eindeutigen Abgrenzung in der Bilanz erforderlich ist.

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf	Uberarbeitete Fassung	Anderungsanlass
zweckgebundene Rücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage aufzulösen.	diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.	
(3) Bei geleisteten Zuwendungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, sind die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Ist eine geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen.		betroffen ist und Anpassung wegen der Bilanz (Aktiva/Passiva).
(4) Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.	(4) Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren. Diese Sonderrücklage kann auch gebildet werden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. In dem Jahr, in dem die vorgesehenen Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, ist die Sonderrücklage durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage insoweit aufzulösen. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.	 Redaktionelle Anpassung wegen der Bilanz (Aktiva/Passiva) Ergänzung um neben den Zuwendungsgebern und der Gemeinde selbst die Möglichkeit einzuräumen. ■ Begrenzung wegen des Haushaltsausgleichssytems: Ausgleichsrücklage/allgemeine Rücklage.
Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausge-	(5) Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, sind als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.	■ Redaktionelle Anpassung wegen der Bilanz (Aktiva/Passiva)
tungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 KAG in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden	(6) Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten	■ Redaktionelle Anpassung

müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaus- ren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf	Uberarbeitete Fassung	Anderungsanlass
gleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.	für den Gebührenausgleich anzusetzen. Kostenunterde- ckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben.	
	(7) Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passiv- posten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" geson- dert auszuweisen.	■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung
§ 44 Anhang	§ 44 Anhang	
Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen	(1) Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.	
 (2) Gesondert anzugeben und zu erläutern sind: Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhält- nissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt, 	resabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen	■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung
	 Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilan- zierungsmethoden, 	
 die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhal- tung gebildet worden sind, unter Angabe des Rück- stellungsbetrages, 	 die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstel- lungsbetrages, 	
 die Aufgliederung des Postens "Sonstige Rückstel- lungen" entsprechend § 36 Abs. 4 und 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt, 	4. die Aufgliederung des Postens "Sonstige Rückstellungen" entsprechend § 36 Abs. 4 und 5, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,	
5. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehe-	5. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen	

linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Ab-

schreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungs-

nen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen

Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nut-

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

rungsdauer von	Vermögensgegenständen

- noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen.
- 7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsum- 7. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrech-
- 8. die Veröflichtungen aus Leasingverträgen und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.
- (3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitenspiegel nach den §§ 45 bis 47 beizufügen.

§ 45 Anlagenspiegel

- (1) Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 1 zu gliedern.
- (2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind ieweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge. Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Bilanzstichtag und am vorherigen Bilanzstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.

§ 46 Forderungsspiegel

- (1) Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern.
- (2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Bilanzstichtag anzugeben.

dauer von Vermögensgegenständen,

- 6. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen.
- 8. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.
- (3) Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitenspiegel nach den §§ 45 bis 47 beizufügen.

§ 45 Anlagenspiegel

- (1) Im Anlagenspiegel ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nr. 1 zu gliedern.
- (2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 sind ieweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge. Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.

§ 46 Forderungsspiegel

- (1) Im Forderungsspiegel sind die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern.
- (2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag an- ✓ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung

- Redaktionelle Anpassung und Klarstellung
- Redaktionelle Anpassung und Klarstellung

- Redaktionelle Anpassung und Klarstellung
- Redaktionelle Anpassung und Klarstellung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

		0
	zugeben.	
§ 47	§ 47	
Verbindlichkeitenspiegel	Verbindlichkeitenspiegel	
v er biritalier ikelterispieger	verbiridiici ikeiterispiegei	
(1) Im Verhindlichkeitensniegel sind die folgenden Posten	(1) Im Verbindlichkeitenspiegel sind mindestens die fol-	■ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung
auszuweisen:	genden Posten auszuweisen:	Treductionene / tripassarig and maistening
1. Anleihen,	1. Anleihen,	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,	
2.1 von verbundenen Unternehmen,	2.1 von verbundenen Unternehmen,	
2.2 von Beteiligungen,	2.2 von Beteiligungen,	
2.3 von Sondervermögen,	2.3 von Sondervermögen,	
2.4 vom öffentlichen Bereich,	2.4 vom öffentlichen Bereich,	
2.4.1 vom Bund,	2.4.1 vom Bund,	
2.4.2 vom Land.	2.4.2 vom Land.	
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbän-	2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbän-	
den.	den.	
2.4.4 von Zweckverbänden,	2.4.4 von Zweckverbänden,	
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich,	2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich,	
2.5 vom privaten Kreditmarkt,	2.4.6 von öffentlichen Sonderrechnungen,	▼ Folgeänderung aus Bereichsabgrenzung
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten,	2.5 vom privaten Kreditmarkt,	
2.5.2 von übrigen Kreditgebern,	2.5.1 von Banken und Kreditinstituten,	
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssiche-	2.5.2 von übrigen Kreditgebern,	
rung,	3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssiche-	
3.1 vom öffentlichen Bereich,	rung,	
3.2 vom privaten Kreditmarkt,	3.1 vom öffentlichen Bereich,	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnah-	3.2 vom privaten Kreditmarkt,	
men wirtschaftlich gleichkommen,	4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnah-	
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,	men wirtschaftlich gleichkommen,	
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,	5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,	
7. Sonstige Verbindlichkeiten.	6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,	
Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Be-	7 Sonstige Verbindlichkeiten.	
stellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter	Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Be-	
Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.	stellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter	
	Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.	
(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 sind jeweils der	(2) Zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 sind jeweils der	
Gesamtbetrag am Bilanzstichtag unter Angabe der Rest-	Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der	■ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung
laufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkei-	Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbind-	
ten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu	lichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem	
fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Ge-	bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der	45 110 11 4
samtbetrag am vorherigen Bilanzstichtag anzugeben.	Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag an-	■ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

	zugeben.	
§ 48 Lagebericht Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Lage-der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Lage-der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.	§ 48 Lagebericht Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.	 ✓ Verwendung des zutreffenderen Begriffs ✓ Verwendung des zutreffenderen Begriffs
Siebter Abschnitt Gesamtabschluss § 49 Gesamtabschluss	Siebter Abschnitt Gesamtabschluss § 49 Gesamtabschluss	
(1) Der Gesamtabschluss besteht aus1. der Gesamtergebnisrechnung,2. der Gesamtbilanz,3. dem Gesamtanhang.	(1) Der Gesamtabschluss besteht aus1. der Gesamtergebnisrechnung,2. der Gesamtbilanz,3. dem Gesamtanhang.	
(2) Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.	(2) Dem Gesamtabschluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.	

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

(3) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBI. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBI. I S. 3412), entsprechende Anwendung.

(3) Auf den Gesamtabschluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichungen bedingt oder nichts anderes bestimmt ist, die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern in diesem Abschnitt auf Vorschriften des Han-

delsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der

Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897

(RGBI. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.

August 2002 (BGBI. I S. 3412), entsprechende Anwen-

 \blacktriangleleft Ergänzung, da entsprechend HGB der förmliche Inhalt, auch in der GO, zu bestimmen ist.

§ 50 Konsolidierung

- (1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlichrechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.
- (2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- (3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

§ 51

§ 50 Konsolidierung

- (1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlichrechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.
- (2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- (3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

§ 51

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Gesamtlagebericht, Gesamtanhang

Gesamtlagebericht, Gesamtanhang

- (1) Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Gesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen: zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- (2) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.
- (3) Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

§ 52 Beteiligungsbericht

- (1) Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-. Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Gesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen: zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- (2) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.
- (3) Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

§ 52 Beteiligungsbericht ■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

■ Verwendung des zutreffenderen Begriffs

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

(1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeord-
nung sind gesondert anzugeben und zu erläutern

- 1. die Ziele der Beteiligung,
- 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- 3. die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage.
- die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen.
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.
- 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- 8. der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz

> § 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz

- (1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern
- 1. die Ziele der Beteiligung,
- 2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- 3. die Beteiligungsverhältnisse,
- die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
- 5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
- die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.
- 7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
- der Personalbestand jeder Beteiligung.
- (2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.
- (3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz

> § 53 Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf

Änderungsanlass

- (1) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 41 Absätze 3 und 4 zu gliedern, ihr ist ein Anhang entsprechend § 44 Absätze 1 und 2 sowie ein Forderungsspiegel nach § 46 und ein Verbindlichkeitenspiegel nach § 47 beizufügen. Sie ist durch einem Lagebericht entsprechend § 48 zu ergänzen.
- (2) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 28 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 29 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 54 Ermittlung der Wertansätze

- (1) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 entsprechende Anwendung, soweit nicht nach den §§ 55 und 56 zu verfahren ist. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.
- (2) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen sind Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 36 gebildet werden, nicht wertmindernd zu berücksichtigen.

§ 55 Besondere Bewertungsvorschriften

(1) Bei bebauten Grundstücken, die für die in § 107 Abs. 2 (1) Bei bebauten Grundstücken, die für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung, im Gesetz über den Feuer- Nr. 2 der Gemeindeordnung, im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. schutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV

- (1) Die Gemeinde hat eine Eröffnungsbilanz nach § 92 der Gemeindeordnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 41 Absätze 3 und 4 zu gliedern, ihr ist ein Anhang entsprechend § 44 Absätze 1 und 2 sowie ein Forderungsspiegel nach § 46 und ein Verbindlichkeitenspiegel nach § 47 beizufügen. Sie ist durch einen Lagebericht entsprechend § 48 zu ergänzen.
- (2) Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist eine Inventur nach § 28 durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. § 29 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 54 Ermittlung der Wertansätze

- (1) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 entsprechende Anwendung, soweit nicht nach den §§ 55 und 56 zu verfahren ist. Dabei ist bei den Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.
- (2) Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen dürfen Sachverhalte, für die Rückstellungen nach § 36 gebildet werden, nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

§ 55 Besondere Bewertungsvorschriften

■ Redaktionelle Anpassungen

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

NRW. 1998 S. 122) und im Rettungsgesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. 1992 S. 458) benannten Aufgabenbereiche genutzt werden, sollen die Gebäude anhand des Sachwertverfahrens bewertet werden. Dabei sind in der Regel die aktuellen Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind. Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend von Satz 2 anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden. Der Grund und Boden ist mit 25 bis 40 v.H. des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen.

- (2) Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde ist mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen. Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich ist mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit einem Euro pro Quadratmeter anzusetzen.
- (3) Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.
- (4) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

NRW. S. 122) und im Rettungsgesetz vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) benannten Aufgabenbereiche genutzt werden, sollen die Gebäude anhand des Sachwertverfahrens bewertet werden. Dabei sind in der Regel die aktuellen Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind. Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile. die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend von Satz 2 anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden. Der Grund und Boden von Grundstücken nach Satz 1 ist mit 25 bis 40 v.H. des lung aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen.

- (2) Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde ist mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen. Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich ist mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit einem Euro pro Quadratmeter anzusetzen.
- (3) Für die Kulturoflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.
- (4) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen.
- (5) Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau (5) Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau

■ Redaktionelle Anpassung ■ Redaktionelle Anpassung

■ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der Rege-

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

- (6) Beteiligungen an einem Unternehmen sollen mit ihrem Wert, der überschlägig ermittelt werden kann, angesetzt werden. Sie können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden, wenn sie nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden brauchen. Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung. Bei Sondervermögen und rechtlich unselbstständigen Stiftungen ist entsprechend dem Satz 2 zu verfahren.
- (7) Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen: andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.
- (8) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (9) Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Zuordnung der ermittelten Wertansätze zu den Posten der Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie vorzunehmen.

nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

- (6) Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in ✓ Redaktionelle Anpassung zur Klarstellung der Rege-Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an lung einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung. Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden brauchen, sowie Sondervermögen und rechtlich unselbstständige Stiftungen können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.
- (7) Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen: andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.
- (8) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (9) Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Zuordnung der ermittelten Wertansätze zu den Posten der Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie vorzunehmen.

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

§ 56 Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen

- (1) Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird. müssen nicht angesetzt werden. Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden, mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.
- (2) Am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind mit dem Briefkurs, Forderungen und geleistete Anzahlungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.
- technischen Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind, sowie von selbstständigen beweglichen Gebäudeteilen kann unterbleiben, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abweicht oder wenn diese keine wesentliche Bedeutung haben. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nur vorübergehend in ein Gebäude eingebaut oder eingefügt sind (Scheinbestandteile).
- (4) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.
- (5) Für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände kann der Vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden. Dieser Vom-Hundert-Anteil ist der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zu Grunde zu legen.

§ 57

§ 56 Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen

- (1) Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird. müssen nicht angesetzt werden. Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden. **oder** mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.
- (2) Am Bilanzstichtag auf ausländische Währung lautende Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen sind mit dem Briefkurs, Forderungen und geleistete Anzahlungen mit dem Geldkurs in Euro umzurechnen.
- (3) Eine eigenständige Bewertung von Maschinen und (3) Eine eigenständige Bewertung von Maschinen und technischen Anlagen, die Teil eines Gebäudes sind, sowie von selbstständigen beweglichen Gebäudeteilen kann unterbleiben, wenn deren voraussichtliche Nutzungsdauer nicht erheblich von der des zugehörigen Gebäudes abweicht oder wenn diese keine wesentliche Bedeutung haben. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die nur vorübergehend in ein Gebäude eingebaut oder eingefügt sind (Scheinbestandteile).
 - (4) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelte Wertansätze für Vermögensgegenstände können übernommen werden.
 - (5) Für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände kann der Vom-Hundert-Anteil der erhaltenen Zuwendungen und Beiträge an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden. Dieser Vom-Hundert-Anteil ist der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zu Grunde zu legen.

§ 57

■ Redaktionelle Anpassung

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Wertberichtigungen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden

- 1. mit einem zu niedrigen Wert,
- 2. mit einem zu hohen Wert.
- 3. zu Unrecht oder
- 4. zu Unrecht nicht

angesetzt worden sind, so ist in der später aufzustellenden Bilanz der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Wertbetrag handelt. Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn am späteren Bilanzstichtag die fehlerhaft angesetzten Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind oder die Schulden nicht mehr bestehen. Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.

(2) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der Rücklage zu verrechnen. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben. Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessenspielräumen ist nicht zulässig.

Neunter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 58
Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die Eröffnungsbilanz geordnet und sicher aufzubewahren.

Berichtigung von Wertansätzen nach Feststellung der Eröffnungsbilanz

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden

- 1. mit einem zu niedrigen Wert,
- 2. mit einem zu hohen Wert.
- 3. zu Unrecht oder
- 4. zu Unrecht nicht

angesetzt worden sind, so ist in der später aufzustellenden Bilanz der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Wertbetrag handelt. Eine Berichtigungspflicht besteht auch, wenn am späteren Abschlussstichtag die fehlerhaft angesetzten Vermögensgegenstände nicht mehr vorhanden sind oder die Schulden nicht mehr bestehen. Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.

(2) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben. Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessenspielräumen ist nicht zulässig.

Neunter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 58
Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen über die Inventur, die Jahresabschlüsse, die dazu ergangenen Anweisungen und Organisationsregelungen, die Buchungsbelege und die Unterlagen über den Zahlungsverkehr sowie die Eröffnungsbilanz geordnet und sicher aufzubewahren. ■ Redaktionelle Anpassung

■ Redaktionelle Anpassung und Klarstellung

■ Redaktionelle Anpassung

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

- (2) Die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind dauernd aufzubewahren. Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege und die sonstigen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Bei der Sicherung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und maschinell auswertbar ist und iederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.
- (4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.

§ 59 Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

641

Artikel 16 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666).

- (2) Die Jahresabschlüsse und die Eröffnungsbilanz sind dauernd aufzubewahren. Die Bücher sind zehn Jahre, die Belege und die sonstigen Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Bei der Sicherung der Bücher. Belege und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträger oder Bildträger muss insbesondere sichergestellt sein, dass der Inhalt der Daten- oder Bildträger mit den Originalen übereinstimmt, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar und maschinell auswertbar ist und iederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann.
- (4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System gewährleistet sein.

§ 59 Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

641

Artikel 16 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)

- Redaktionelle Anpassung und Klarstellung
- ◀ Ergänzung zur Klarstellung

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW. S. ...), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

> I. Teil Verfassung und Verwaltung

Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebes

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit (§ 114 GO) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geführt.

> § 2 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung. diese Verordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Die Betriebssatzung regelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist.
- (3) Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein

zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW. S. ...). wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

> I. Teil Verfassung und Verwaltung

§ 1 Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebs

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit (§ 114 der Gemeindeordnung GO) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs aeführt.

> § 2 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung. diese Verordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin, (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin, einem Betriebsleiter oder mehreren Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleitern. Der Rat kann eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Die Betriebssatzung regelt, wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung zu verfahren ist.
- (3) Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie Erste Betriebslei- Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie Erste Betriebslei-

◀ Ergänzung zur Klarstellung

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Referentenentwurf	Uberarbeitete Fassung	Anderungsanlass
terin oder er Erster Betriebsleiter.	terin oder er Erster Betriebsleiter.	
	(4) Die Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regeln die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.	
§ 3	§ 3	
Vertretung des Eigenbetriebs	Vertretung des Eigenbetriebs	
	(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die Gemeindeordnung oder diese Verordnung keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.	Klarstellung
tragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.	(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.	
ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die	(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Eigenbetriebe ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO).	

§ 4
Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde

§ 4
Zuständigkeiten des Rates der Gemeinde

Überarbeitete Fassung Referentenentwurf

Änderungsanlass

Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 96 GO).
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derienigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolge. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeind- tes vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeind-

Der Rat der Gemeinde entscheidet über die Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 96 GO),
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss. Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt. An Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, wählt der Rat auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine Nachfolge. Macht die Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die Nachfolge nach § 50 Abs. 2 GO zu wählen.
- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
 - (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Ra-

◀ Ergänzung zur Klarstellung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

liche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

- (5) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest; er erteilt die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 dieser Verordnung und benennt die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebssatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO findet Anwendung.
- (7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.

§ 6 Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Die Angestellten und Arbeiter werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder in ihrem Auftrage von der Betriebsleitung angestellt, ein- bzw. höhergruppiert und ent-

liche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

- (5) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 die allgemeinen Lieferbedingungen fest; er erteilt die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 dieser Verordnung und benennt die Prüferin oder den Prüfer für den Jahresabschluss. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebssatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Hauptausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO findet Anwendung.
- (7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 sinngemäß.

§ 6 Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Die Angestellten und Arbeiter werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder in ihrem Auftrage von der Betriebsleitung angestellt, ein- bzw. höhergruppiert und ent-

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

lassen. Die Hauptsatzung (§ 7 Abs. 3 GO) kann etwas

anderes bestimmen, insbesondere die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Soweit dies nicht geschieht, regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung. Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier getroffenen Personalentscheidungen einzuräumen.

Referentenentwurf

- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Bürgermeisterin oder Bürgermeister können von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebssausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebssausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer oder der oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamtin oder Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

lassen. Die Hauptsatzung (§ 7 Abs. 3 GO) kann etwas anderes bestimmen, insbesondere die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter der Betriebsleitung übertragen. Soweit dies nicht geschieht, regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung. Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier getroffenen Personalentscheidungen einzuräumen.

- Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Bürgermeisterin oder Bürgermeister können von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebssausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebssausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (3) Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

■ Redaktionelle Anpassung

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

§ 8 Zusammenfassung von Betrieben

Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen, wenn sie Die Versorgungsbetriebe einer Gemeinde sollen, wenn sie Eigenbetriebe sind, zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Das Gleiche allt für Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen "Gemeindewerke" ("Stadtwerke") erhalten. Die Betriebssatzung kann

- a) die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke und
- b) in Ausnahmefällen die gesonderte Führung von einzelnen Versorgungsbetrieben oder von einzelnen Verkehrsbetrieben vorsehen.

Im Übrigen können auch sonstige Betriebe einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden.

II. Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Die Eröffnungsbilanz für den neu zu errichtenden Eigenbetrieb ist durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. § 92 Abs. 2 und 6 GO ist zu beachten.
- (2) Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammkapital, das Vermögen und die Rücklagen haben eine an- pital und die Rücklagen haben eine angemessene Eigen- 🗖 Redaktionelle Anpassung (Städtetag)

§ 8 Zusammenfassung von Betrieben

Eigenbetriebe sind, zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Das Gleiche gilt für Verkehrsbetriebe. Die Versorgungsbetriebe sollen durch die Betriebssatzung den Namen "Gemeindewerke" ("Stadtwerke") erhalten. Die Betriebssatzung kann

- a) die Einbeziehung der Verkehrsbetriebe sowie sonstiger Eigenbetriebe in die Gemeindewerke und
- b) in Ausnahmefällen die gesonderte Führung von einzelnen Versorgungsbetrieben oder von einzelnen Verkehrsbetrieben vorsehen.

Im Übrigen können auch sonstige Betriebe einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden.

II. Teil Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Vermögen des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert in der Betriebssatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen. Die Eröffnungsbilanz für den neu zu errichtenden Eigenbetrieb ist durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (2) Das in der Betriebssatzung festzusetzende Stammka-

- Redaktionelle Anpassung wegen § 97 Abs. 3 GO (Klarstellung)

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

	Oberar bettete Passung	Anderungsamass
gemessene Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.	kapitalausstattung des Eigenbetriebs darzustellen.	
§ 10 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit	§ 10 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit	
tungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen	frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere - die Risikoidentifikation, - die Risikobewertung,	
im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1 1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern, 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen, 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren,	oder verbilligt zur Verfügung stellen, 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren,	
des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen Rücklagen gebildet	soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemes-	

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

senen Verhältnis zueinander stehen.

- (4) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der (4) Die Gemeinde darf das Eigenkapital zum Zwecke der Rückzahlung nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde. Vor der Beschlussfassung sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören; die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein. dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
- (6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 11 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

> § 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

senen Verhältnis zueinander stehen.

- Rückzahlung nur vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet werden. Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde. Vor der Beschlussfassung sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung zu hören: die Betriebsleitung hat schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Der Jahresgewinn des Eigenbetriebs soll so hoch sein. dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.
- (6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

§ 11 Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebs sollen in Abstimmung mit der Liquiditätslage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

> § 12 Wirtschaftsjahr

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die
Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr
bestimmen.

§ 13 Leitung des Rechnungswesens

- leiten. Gehört der Betriebsleitung eine Person eigens für die kaufmännischen Angelegenheiten an, so ist diese für das Rechnungswesen verantwortlich.
- (2) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO sowie § 30 Abs. 3 und 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sinngemäß.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines ieden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich

Wenn die betrieblichen Bedürfnisse es erfordern, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsiahr bestimmen.

§ 13 Leitung des Rechnungswesens

- (1) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu (1) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Gehört der Betriebsleitung eine Person eigens für die kaufmännischen Angelegenheiten an, so ist diese für das Rechnungswesen verantwortlich.
 - (2) Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Im Übrigen gelten die §§ 93 und 94 GO sowie § 30 Abs. 3 und 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sinngemäß.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Reference warr	Oberar bettete i assuing	Tilluci diigaalilaaa
wird, es sei denn, dass es sich um eine vorüberge- hende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	wird, es sei denn, dass es sich um eine vorüberge- hende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	
§ 15 Erfolgsplan	§ 15 Erfolgsplan	
Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist	(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 23 Abs. 1) zu gliedern.	
(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.	(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.	
wendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeiste-	(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.	
§ 16 Vermögensplan	§ 16 Vermögensplan	

(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

(1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

- a) alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsiahres, die sich aus Investitionen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.
- b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.
- (3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 GemHVO sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des Vermögensplans gilt § 23 Abs. 1 GemHVO sinngemäß. Die Auszahlungsansätze sind übertragbar.
- (5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 17 Stellenübersicht

- (1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.
- (2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirt-

- a) alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsiahres, die sich aus Investitionen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebs ergeben.
- b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen.
- (3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 GemHVO sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des Vermögensplans gilt § 23 Abs. 1 GemHVO sinngemäß. Die Auszahlungsansätze sind übertragbar.
- (5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 17 Stellenübersicht

- (1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten. Beamte, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben.
- (2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten schaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Stellen anzugeben.	Stellen anzugeben.	
besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan	§ 18 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.	
§ 19 Buchführung und Kostenrechnung	§ 19 Buchführung und Kostenrechnung	
geln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen	(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.	◀ Klarstellung, da vorrangig HGB zu beachten ist.
(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsge- setzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.		
	(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Hierbei soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Steuerung und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung geführt werden.	
§ 20 Zwischenberichte	§ 20 Zwischenberichte	
Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bür-	Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bür-	

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

germeister und den Betriebsausschuss vierteliährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten bestimmen.

germeister und den Betriebsausschuss vierteliährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als 6 Monaten bestimmen.

§ 21 Jahresabschluss

§ 21 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 22 Bilanz

§ 22 Bilanz

- keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. § 272 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.
- (1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs (1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. § 272 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.
- (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.
- (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Für Rückstellungen gilt § 36 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 GemHVO sinngemäß.

> § 23 Gewinn- und Verlustrechnung

§ 23 Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Ge- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Ge-

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

genstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches aufzustel-

(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 24 Anhang, Anlagenspiegel

- (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nrn. 9 und 10 (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nrn. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben
- a) nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und
- b) nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung b) nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind.
- ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung
- 1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.
- Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
- 3. des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten 3. Bauvorhaben.
- 4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen.

genstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches aufzustel-

(2) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für ieden Betriebszweig aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 24 Anhang, Anlagenspiegel

- des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die
- a) nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses und
- und des Betriebsausschusses zu machen sind.
- (2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs (2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darstellung
 - 1. der Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.
- 2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und 2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 - des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben.
 - der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen.

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

- 5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
- des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 25 Lagebericht

- (1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes einzugehen.

§ 26 Rechenschaft

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen. Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO in seine Beratung einzubeziehen.

- 5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
- des Personalaufwands mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 25 Lagebericht

- (1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes einzugehen.

§ 26 Rechenschaft

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebssatzung kann eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen. Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO in seine Beratung einzubeziehen.

◀ Ergänzung zur Klarstellung

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

(2) Der Rat der Gemeinde stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.

Referentenentwurf

- (3) Die Feststellung durch den Rat der Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung nach Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Der Rat der Gemeinde stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
- (3) Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

■ Neufassung wegen der Einheitlichkeit mit der GO

III. Teil Sondervorschrift

§ 27
Anwendung des
Neuen Kommunalen Finanzmanagements

◀ Neufassung, damit das NKF auch für Eigenbetriebe Anwendung finden kann.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe ist auch die Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zulässig. Wird hiervon Gebrauch gemacht, gelten die §§ 19 Abs. 2, §§ 21 bis 25 insoweit nicht.

641

Artikel 17
Änderung
der Verordnung über das Wahlverfahren
zur Benennung der Beschäftigten
des Eigenbetriebs
für die Wahl in den Werksausschuss

Die Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuss vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 771) wird wie folgt geändert: 641

Artikel 17
Änderung
der Verordnung über das Wahlverfahren
zur Benennung der Beschäftigten
des Eigenbetriebs
für die Wahl in den Werksausschuss

Die Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuss vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 771) wird wie folgt geändert:

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

			<u> </u>
1.	In der Bezeichnung der Verordnung wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	In der Bezeichnung der Verordnung wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	
2.	§ 1 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt. b) In Absatz 2 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	2. § 1 wird wie folgt geändert:	
	c) In Absatz 3 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	c) In Absatz 3 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	
3.	In § 3 Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort "Werkleitung" durch "Betriebsleitung" ersetzt.	In § 3 Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort "Werkleitung" durch "Betriebsleitung" ersetzt.	
4.	§ 4 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	4. § 4 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	
	 In Absatz 3 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt. 	b) In Absatz 3 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	
5.	§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 5 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	S 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 5 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	
	 In Nummer 8 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt. 	b) In Nummer 8 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	
6.	In § 7 Abs. 1 wird das Wort "Werksausschusses" durch "Betriebsausschusses" ersetzt.	No. 1 wird das Wort "Werksausschusses" durch "Betriebsausschusses" ersetzt.	
7.	In § 8 Abs. 2 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	7. In § 8 Abs. 2 wird das Wort "Werksausschuss" durch "Betriebsausschuss" ersetzt.	
641		641	
071	Artikel 18	Artikel 18	
ül	Änderung der Verordnung ber kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts	Änderung der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts	

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf

Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773) wird wie folgt geändert:

- In § 8 wird jeweils die Zahl "31" durch die Zahl "25" ersetzt.
- § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Wörter "wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird." werden angefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 3 und 4 angefügt:
 - "Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die - etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse - aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen."
- § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "Einnahmen und Ausgaben" durch die Wörter "Einzahlungen und Auszahlungen", und das Wort "Anlagenänderungen" wird durch das Wort "Investitionen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt

Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 wird ieweils die Zahl "31" durch die Zahl "25" ersetzt.
- 2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Wörter "wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird." werden angefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2
- In § 16 Abs. 1 wird die Zahl "6" durch die Zahl "8" | 3. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl "6" durch die Zahl "8" er-
- In § 17 Abs. 2 werden an den Satz 2 folgende Sätze 4. In § 17 Abs. 2 werden an den Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 - "Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die - etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse - aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen."
 - 5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "Einnahmen und Ausgaben" durch die Wörter "Einzahlungen und Auszahlungen", und das Wort "Anlagenänderungen" wird durch das Wort "Investitionen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

		v er ander angsabet sient			
	Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass		
	der Gemeinde stammen, müssen mit der Veran-	der Gemeinde stammen, müssen mit der Veran-			Gelöscht: den Ansätzen
	schlagung in der Haushaltsplanung der Gemein-	schlagung in der Haushaltsplanung der Gemein-			Gelöscht: den Ansätzen
	de übereinstimmen."	de übereinstimmen."		17-	
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:			Gelöscht: im
	aa) In Satz 1 werden die Wörter "Ausgaben für	aa) In Satz 1 werden die Wörter "Ausgaben für		`	Gelöscht: im
	Anlagenänderungen" durch die Wörter	Anlagenänderungen" durch die Wörter "Aus-			
	"Auszahlungen für Investitionen" ersetzt.	zahlungen für Investitionen" ersetzt.			
	bb) Satz 2 wird gestrichen.	bb)Satz 2 wird gestrichen.			
	cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie	cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt			
	folgt gefasst:	gefasst:			
	"§ 14 GemHVO findet sinngemäß Anwen-	"§ 14 GemHVO findet sinngemäß Anwen-			
	dung."	dung."			
	d) In Absatz 4 wird das Wort "Ausgabemittel" durch	d) In Absatz 4 wird das Wort "Ausgabemittel" durch			
	die Wörter "Ermächtigungen des Vermögens-	die Wörter "Ermächtigungen des Vermögens-			
	plans", und die Zahl "27" wird durch die Zahl "23"	plans", und die Zahl "27" wird durch die Zahl "23"			
	ersetzt.	ersetzt.			
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:			
	aa) Satz 1 wird gestrichen.	aa) Satz 1 wird gestrichen.			
	da, da i iii gaananaii	aa, can i ma geemenem			
	bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1, und darin	bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1, und darin			
	wird das Wort "Mehrausgaben" durch das	wird das Wort "Mehrausgaben" durch das			
	Wort "Mehrauszahlungen" ersetzt.	Wort "Mehrauszahlungen" ersetzt.			
	cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze	cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2			
	2 und 3.	und 3.			
	§ 19 wird wie folgt geändert : a) Die bisherige Bezeichnung des Paragraphen "Fi-	6. § 19 wird wie folgt gefasst: "§ 19	◀ Klarstellung zur Verordnungsänderung		
	nanzplanung" wird durch die Bezeichnung "Mittel-	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		/	Gelöscht: fünfjährige
	fristige Ergebnis- und Finanzplanung" ersetzt.	gogozo uuap.aag		1/1	Gelöscht:
		Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84		///	Gelöscht: NRW
	b) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§	GO) besteht aus, einer Übersicht über die Entwick- lung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgs-			Gelöscht: :
	84 GO besteht aus einer Übersicht über die	plans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel		**;	
	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des	des Vermögensplans nach Jahren gegliedert; sie ist		11/1	Gelöscht: fünfjährige
	Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und De-		■ Neufassung wegen Wegfall des Investitionsprogramms		Gelöscht:
- 1	ckungemittel des Vermögenenlans nach Jahren	voetitionenrogramm zugrunde zu legen Die Er	Lin dor ComU\(\O)	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	

vestitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Er- in der GemHVO

gebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur

ckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren

gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzube-

Gelöscht::

Gelöscht: NRW

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Ci In Satz 2 werden die Wörter "Der Finanzplant durch die Wörter "Der Finanzplant durch die Wörter "Der Finanzplant durch das Wort "gelten" wird das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Worter "ger Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter "ger Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersich" gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. Cedischt: schluß Gedischt: sußerdem	rentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass		
c) In Satz 2 werden die Wörter "Der Finanzplan" durch die Wörter "Die Ergebnis- und Finanzplanung" ersetzt. d) In Satz 3 wird die Zahl "24" durch die Zahl "6", und das Wort "gelten" wird durch das Wort "gilt" ersetzt. 7. § 23 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordfein-Westfallen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des S. 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersich" gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Vorschrift des S. 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Worter	- Interient will in the second		Anderungsamass	7	
durch die Worter "Die Ergebnis- und Finanzplanung" ersetzt. d) In Satz 3 wird die Zahl "24" durch die Zahl "6" und das Wort "gelten" wird durch das Wort "gilt" ersetzt. 7. § 23 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worter "der Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Worter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 276 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 276 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 276 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 6. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersich" gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 276 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 6. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersich" gestrichen. 6. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersich" gestrichen. 6. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 6. § 24 wird wie folgt geändert		tennuns zu geben."			
und das Wort "gelten" wird durch das Wort "gilt" ersetzt. 7. § 23 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort_Erfolgsübersicht" gestrichen. 9. In Absatz 1 werden die	e Wörter "Die Ergebnis- und Finanzpla-				
a) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersicht" gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Vorschrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) Absatz 3 wird gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt.					
 8. § 24 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersicht" gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. 	z 1 werden die Wörter "dem Formblatt- der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverord- das Land Nordrhein-Westfalen in der der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 W. S. 324)" durch die Wörter "der Vor-	a) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblatt- muster der Anlage 1 zur Eigenbetriebsverord- nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vor- schrift des § 266 des Handelsgesetzbuches" er-			
a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort "Erfolgsübersicht" gestrichen. b) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter "dem Formblattmuster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. Gelöscht: Schluß Gelöscht: Schluß Gelöscht: außerdem	wird gestrichen.	b) Absatz 3 wird gestrichen.			
muster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. muster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. Gelöscht: Schluß Gelöscht: Schluß Gelöscht: außerdem	ezeichnung des Paragraphen wird das	a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das			
(GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. 1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der Vorschrift des § 275 des Handelsgesetzbuches" ersetzt. Gelöscht: Schluß Gelöscht: Schluß Gelöscht: Schluß Gelöscht: außerdem	der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverord- das Land Nordrhein-Westfalen in der	muster der Anlage 4 zur Eigenbetriebsverord- nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der			
setzt. ches" ersetzt. ches" ersetzt. Gelöscht: außerdem		1988 (GV. NRW. S. 324)" durch die Wörter "der			Gelöscht: Schluß
	<u>s § 2</u> 75 <u>des Handelsgesetzbuch</u> es" er-			/	Gelöscht: Schluß
		<u>ch</u> e <u>s</u> " ersetzt.		11/1	Gelöscht: außerdem
c) Absatz 2 wird gestrichen. c) Absatz 2 wird gestrichen.	wird gestrichen.	c) Absatz 2 wird gestrichen.		1/1/	Gelöscht: Erfolgsübersicht
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie	erige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie	Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie	1	1/1/	Gelöscht: außerdem
folgt gefasst: folgt gefasst: Gelöscht: Erfolgsübers	esst:	folgt gefasst:		1/1/	Gelöscht: Erfolgsübersicht
"(2) Kommunalunternehmen mit mehr als einem "(2) Kommunalunternehmen mit mehr als einem				11/1/	
Detriebazweig haber für den <u>perioda einea jedert ja der perioda</u> einea jedert ja der perioda jedert jeder jeder jedert jedert jedert jedert jedert jedert jedert jedert jeder jedert jeder		Betriebszweig haben für den Schluss eines jeden	!	1/1/	Gelöscht: mindestens nach Formblatt 5 (Anlage 5) zu glie-
Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrech- nung für jeden Unternehmenszweig aufzustellen, nung für jeden Unternehmenszweig aufzustellen,				1/	
				1	Gelöscht: mindestens nach
				4	Formblatt 5 (Anlage 5) zu glie-

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass Referentenentwurf gerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen. gerecht auf die Unternehmenszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesonsoweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden." dert verrechnet werden." § 25 wird wie folgt geändert: 9. § 25 wird wie folgt geändert: a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das a) In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort Wort "Anlagennachweis" durch das Wort "Anla-"Anlagennachweis" durch das Wort "Anlagenspiegel" genspiegel" ersetzt. ersetzt b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: ..(2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des "(2) In einem Anlagenspiegel als Bestandteil des An-Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Poshangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des ten des Anlagevermögens einschließlich der Fi-Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nanzanlagen entsprechend der Gliederung der entsprechend der Gliederung der Bilanz darzustel-Bilanz darzustellen. Hierzu gehört auch eine Darlen. Hierzu gehört auch eine Darstellung stellung 1. der Änderungen im Bestand der zum Kommunal-1. der Änderungen im Bestand der zum Komunternehmen gehörenden Grundstücke und munalunternehmen gehörenden Grundstücke grundstücksgleichen Rechte. und grundstücksgleichen Rechte, 2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit 2. der Änderungen im Bestand, Leistungsfähigund Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen. keit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten An-3. des Stands der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben, 3. des Stands der Anlagen im Bau und die ge-4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbeplanten Bauvorhaben, 4. der Entwicklung des Eigenkapitals und der stand, Zugängen und Entnahmen, Rückstellungen jeweils unter Angabe von An-5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tafangsbestand, Zugängen und Entnahmen. rifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit 5. der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und dem Vorjahr, Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich 6. des Personalaufwands mittels einer Statistik über mit dem Voriahr. die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft 6. des Personalaufwands mittels einer Statistik unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, über die zahlenmäßige Entwicklung der Be-Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Auflegschaft unter Angabe der Gesamtsummen wendungen für Altersversorgung und Unterstütder Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen zung einschließlich der Beihilfen und der sonsti-Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsgung und Unterstützung einschließlich der jahr." Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsiahr."

"Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rah-

men der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-

Gelöscht: (2)

Gelöscht: I

Gelöscht: Anlagennachweis

Gelöscht: (2)

Gelöscht: I

Gelöscht: Anlagennachweis

Gelöscht: nach Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3)

Gelöscht: nach Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3)

Gelöscht: (Anlagen 2 und 3)

Gelöscht: (Anlagen 2 und 3)

Formatiert: Nummerierung und

Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und

Aufzählungszeichen

"Im Lagebericht ist auch auf Feststellungen im Rah-

men der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsät-

den Satz 2 ersetzt:

10. In § 26 wird der bisherige Satz 2 durch den folgen- 10. In § 26 wird der bisherige Satz 2 durch den folgenden

Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass
zegesetzes einzugehen."	gesetzes einzugehen."	
11. § 27 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird im Satz 1 nach dem Wort "Jahresabschluss" das Komma durch das Wort "und" ersetzt, und die Wörter "und die Erfolgsübersicht" werden gestrichen.	11. § 27 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird im Satz 1 nach dem Wort "Jahresabschluss" das Komma durch das Wort "und" ersetzt, und die Wörter "und die Erfolgsübersicht" werden gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:aa) Satz 3 wird gestrichen.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 3 wird gestrichen.	
bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.	bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.	
cc) Im neuen Satz 3 werden die Verweisung "§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO" und das Wort "entsprechend" durch die Verweisung "§ 114a Abs. 10" ersetzt.	cc) Im neuen Satz 3 werden die Verweisung "§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO" und das Wort "entsprechend" durch die Verweisung "§ 114a Abs. 10" ersetzt.	
	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Der Jahresabschluss ist öffentlich be- kannt zu machen und danach bis zur Feststel- lung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten."	◀ Ergänzung zur Vereinheitlichung mit der GO
641	641	
Artikel 19 Änderung der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser	Artikel 19 Änderung der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser	
Die Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:	Die Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser vom 12. Oktober 1977 (GV. NRW S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:	
§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: a) Der Klammerzusatz "§ 31 Abs. 1 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 1 KHG NRW" ersetzt. Des Klammerzusatz § 40 Abs. 4 Satz 2 wad §	§ 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "§ 31 Abs. 1 KHG NW" durch den Klammerzusatz "§ 1 KHG NRW" ersetzt.	
b) Der Klammerzusatz "§ 10 Abs. 1 Satz 3 und § 31 Abs. 2 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 10 Abs. 3 Satz 1 und § 33 Abs. 2	bb) In Satz 3 wird der Klammerzusatz "§ 10	

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

KHG NRW" ersetzt.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Der Klammerzusatz "§ 33 Abs. 3 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 3 KHG NRW" ersetzt.
- b) Der Klammerzusatz "§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW" ersetzt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der Klammerzusatz "§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW" ersetzt.
 - bb) Das Wort "Werkleitung" wird durch das Wort "Betriebsleitung" ersetzt.
 - cc) Die Verweisung "§§ 31 und 33 KHG NW" wird durch die Verweisung "§§ 33 und 35 KHG NRW" ersetzt.
 - dd) Dem Absatz wird folgender neuer Satz 2 angefügt: "Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes."
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz "§ 33 Abs.
 2 KHG NW" durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 1 KHGNRW" ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter "der Gemeindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter "des Gemeindedirektors" durch die Wörter "der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters" ersetzt.

durch den Klammerzusatz "§ 10 Abs. 3 Satz 1 und § 33 Abs. 2 KHG NRW" ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Klammerzusatz "§ 33 Abs. 3 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 3 KHG NRW" ersetzt.
 - bb) Der Klammerzusatz "§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Klammerzusatz "§ 33 Abs. 1 und 2 KHG NW" wird durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 1 und 2 KHG NRW" ersetzt.
 - bb) Das Wort "Werkleitung" wird durch das Wort "Betriebsleitung" ersetzt.
 - cc) Die Verweisung "§§ 31 und 33 KHG NW" wird durch die Verweisung "§§ 33 und 35 KHG NRW" ersetzt.
 - dd) Dem Absatz wird folgender neuer Satz 2 angefügt: "Für Schäden haftet die Betriebsleitung
 - "Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes."
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz "§ 33 Abs. 2 KHG NW" durch den Klammerzusatz "§ 35 Abs. 1 KHGNRW" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter "der Gemeindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter "des Gemeindedirektors" durch die Wörter "der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters" ersetzt.

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

- § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 der Gemeindeordnung); Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung)."
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Bestellung" werden die Wörter "und die Abberufung" eingefügt.
 - bb) Die Wörter "des Vertreters des leitenden Arztes" werden durch die Wörter "die Vertretung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes" ersetzt.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung: "die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Krankenhausausschusses (§ 96 der Gemeindeordnung)."
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst: "Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu

- 3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das Krankenhaus ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 der Gemeindeordnung zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten. Arbeiterinnen und Arbeitern sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer allgemeinen Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 der Gemeindeordnung): Bürgermeisterin oder Bürgermeister sollen möglichst diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung)."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Bestellung" werden die Wörter "und die Abberufung" eingefügt.
 - bb) Die Wörter "des Vertreters des leitenden Arztes" werden durch die Wörter "die Vertretung der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes" ersetzt.
 - Nummer 3 erhält folgende Fassung: "die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Krankenhausausschusses (§ 96 der Gemeindeordnung),"
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst: "Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu

■ Folgeänderung aus Nummer 1

■ Folgeänderung aus Nummer 1

■ Folgeänderung aus Nummer 1

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Krankenhausausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten."

- b) In Absatz 6 wird in Satz 3 die Verweisung "§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 5" durch die Verweisung "§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4" ersetzt.
- c) An Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 "Für die Mitglieder des Krankenhausausschusses gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß."
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - Die Bezeichnung des Paragraphen erhält folgende Fassung: "Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters"
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter" durch die Wörter "Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "von dem Gemeindedirektor" durch die Wörter "von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister", und das Wort "befördert" wird durch das Wort "eingruppiert" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Beförderung" durch das Wort "Eingruppierung" ersetzt.
 - dd) An Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: "Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier betroffenen Personalentscheidungen einzuräumen."
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Krankenhausausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten."

- b) In Absatz 6 wird in Satz 3 die Verweisung "§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 5" durch die Verweisung "§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4" ersetzt.
- c) An Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt: "Für die Mitglieder des Krankenhausausschusses gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß."
- **6.** § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des Paragraphen erhält folgende Fassung: "Rechtliche Stellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters"
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Der Gemeindedirektor ist Dienstvorgesetzter" durch die Wörter "Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind Dienstvorgesetzte" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "von dem Gemeindedirektor" durch die Wörter "von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister", und das Wort "befördert" wird durch das Wort "eingruppiert" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort "Beförderung" durch das Wort "Eingruppierung" ersetzt.
 - dd) An Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt: "Der Betriebsleitung ist zumindest ein Vorschlagsrecht für die hier betroffenen Personalentscheidungen einzuräumen."
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

		v ci anaci angunci bicit		
	Referentenentwurf	Überarbeitete Fassung	Änderungsanlass	
	aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Gemein- dedirektor" durch die Wörter "die Bürger- meisterin oder den Bürgermeister" ersetzt.	 aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Gemein- dedirektor" durch die Wörter "die Bürger- meisterin oder den Bürgermeister" ersetzt. 		
	bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Gemein- dedirektor kann" durch die Wörter "Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können" ersetzt.	bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Gemeindedirektor kann" durch die Wörter "Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können" ersetzt.		
	cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Ge- meindedirektors" durch die Wörter "der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters" ersetzt.	cc) In Satz 3 werden die Wörter "des Ge- meindedirektors" durch die Wörter "der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters" ersetzt.		
	d) An Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: "Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen."	 d) An Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt: "Die Regelungen des Absatzes 2, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen." 		
	8. § 9 wird wie folgt geändert: a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt gefasst: "Rechtliche Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers".	 § 9 wird wie folgt geändert: a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird wie folgt gefasst: "Rechtliche Stellung der Kämmerin oder des Kämmerers". 	■ Folgeänderung aus Nummer 1	
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:		
	"Die <u>Betriebsleitung hat der Kämmerin</u> oder dem Kämmerer oder der oder dem	"Die <u>Betriebsleitung</u> hat <u>der Kämmerin</u> oder dem Kämmerer den Entwurf des	■ Redaktionelle Anpassung	Gelöscht: Werkleitung
1	sonst für das Finanzwesen zuständi-	Wirtschaftsplans, der Ergebnis- und Fi-	1 Nedaktion one 7 in passaring	Gelöscht: Werkleitung
	gen Beamtin oder Beamten den Entwurf	nanzplanung und des Jahresabschlusses		Gelöscht: /
	des Wirtschaftsplans, der Ergebnis- und Finanzplanung und des Jahresabschlus-	zuzuleiten."		Gelöscht: /
	ses zuzuleiten."			Gelöscht: /
	bb) Der 1 Halbsatz des Satzes 2 wird wie folgt	bb) Der 1 Halbsatz des Satzes 2 wird wie folgt		Gelöscht: #
	gefasst:	gefasst:		
	"Sie hat <u>ihr oder jhm</u> ferner die Zwischen-	"Sie hat <u>ihr oder ihm ferner die Zwischen-</u>		Gelöscht: /
	berichte sowie die Ergebnisse der geführ- ten Statistiken und der Kosten- und Leis-	berichte sowie die Ergebnisse der geführ- ten Statistiken und der Kosten- und Leis-		Gelöscht: /
L	ten Statistiken und der Nosten- und Leis-	ten Statistiken und der Nosten- und Leis-		

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Referentenentwurf	Uberarbeitete Fassung	Anderungsanlass
len;" cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Treten Kämmerin oder Kämmerer oder die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwen-	len;" cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Treten Kämmerin oder Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies verlangen."	■ Redaktionelle Anpassung
In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.	8. In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.	◀ Folgeänderung aus Nummer 1
 In § 12 werden die Wörter "dem Leiter" durch die Wörter "der Leitung" ersetzt. 	9. In § 12 werden die Wörter "dem Leiter" durch die Wörter "der Leitung" ersetzt.	◀ Folgeänderung aus Nummer 1
I. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 68" durch die Verweisung "§ 82" ersetzt.	10. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 68" durch die Verweisung "§ 82" ersetzt.	■ Folgeänderung aus Nummer 1
 a) An Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt: "Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen." b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Gemeindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister" ersetzt. 	3 und 4 angefügt: "Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskostenzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen." b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Gemeindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister" ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter "der Gemein-	
1	tungsrechnungen zur Verfügung zu stel len; " cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Treten Kämmerin oder Kämmerer o der die oder der für das Finanzweser zuständige Beamtin oder Beamte einen nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwur nicht bei, so ist der Entwurf den Einwen dungen entsprechend zu ändern, sowei die Bürgermeisterin oder der Bürgermeis ter dies verlangen." In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2. In § 12 werden die Wörter "dem Leiter" durch die Wörter "der Leitung" ersetzt. In § 13 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 68" durch die Verweisung "§ 82" ersetzt. An Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt: "Die vorhandenen oder zu beschaffenden De ckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlunger oder Betriebskostenzuschüsse – aus den Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mi der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen." b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Gemein dedirektor" durch die Wörter "die Bürger meisterin oder den Bürgermeister" ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter "der Gemein dedirektor" durch die Wörter "die Bürger meisterin oder den Bürgermeister" ersetzt.	tungsrechnungen zur Verfügung zu stellen;" cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Treten Kämmerin oder Kämmerer oder die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändem, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies verlangen." g. In § 10 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2. g. In § 12 werden die Wörter "dem Leiter" durch die Wörter "der Leitung" ersetzt. lin § 13 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 68" durch die Verweisung "§ 82" ersetzt. lin § 13 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 68" durch die Verweisung "§ 82" ersetzt. 2. § 14 wird wie folgt geändert: a) An Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 angefügt: "Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die – etwa als Verlustausgleichszahlungen oder Betriebskosterzuschüsse – aus dem Haushalt der Gemeinde übereinstimmen." b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Gemeindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeisteri oder den Bürgermeister" ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter "der Gemeindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeisteri ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter "die Bürgermeisteri dedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeisteri ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Stelle Wörter "des

cc) In Satz 4 werden die Stelle Wörter "des

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

Gemeindedirektors" durch die Wörter "der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters" ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter "Einnahmen und Ausgaben" durch die Wörter "Einzahlungen und Auszahlungen" und die Wörter "Änderungen des Anlagevermögens" durch das Wort "Investitionen" ersetzt.
- Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen."
- Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Die Auszahlungen und die Veroflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind sinngemäß anzuwenden."
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Ausgabeansätze" wird durch die Wörter "Ermächtigungen des Vermögensplans" ersetzt.
 - bb) Die Verweisung "§ 27 Abs. 1" wird durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1" ersetzt.
- In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 1 bis
- ter" die Wörter "einschließlich der Angaben zu Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber" eingefügt.

Gemeindedirektors" durch die Wörter "der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters" ersetzt

- 12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter "Einnahmen und Ausgaben" durch die Wörter "Einzahlungen und Auszahlungen" und die Wörter "Änderungen des Anlagevermögens" durch das Wort "Investitionen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel des Vermögensplans sind nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit der Veranschlagung in der Haushaltsplanung der Gemeinde übereinstimmen."
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die §§ 13 und 14 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind sinngemäß anzuwenden."
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Ausgabeansätze" wird durch die Wörter "Ermächtigungen des Vermögensplans" ersetzt.
 - bb) Die Verweisung "§ 27 Abs. 1" wird durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1" ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 1 bis 3.
- 14. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbei- 13. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeiter" die Wörter "einschließlich der Angaben zu Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber" eingefügt.

▼ Folgeänderung aus Nummer 1

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenbezeichnung erhält folgende Fassung:
 - "Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung".
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplane einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen, für das § 6 Abs. 2 GemH-VO sinngemäß anzuwenden ist."

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
- 16. § 19 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter "den Gemeindedirektor" werden durch die Wörter "die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister" ersetzt.
 - Nach dem Wort "vierteljährlich" werden die Wörter "einen Monat nach Quartalsende" eingefügt.
- 17. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Im Lagebericht nach Absatz 1 ist gesondert auf die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses, auf die Vergütung der Krankenhausleistungen sowie auf die Grundlagen der Entgeltbemessung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV), des Fallpauschalengesetzes sowie des Krankenhausentgeltgesetzes einzugehen. Dabei ist auch die Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan und die Gliederung des Krankenhauses, die Bettenkapazität sowie die Leistungen der wichtigsten Leistungsstellen einzubeziehen."

14. § 17 wird wie folgt gefasst:

.§ 17

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 der Gemeindeordnung) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen."

- **15.** § 19 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Wörter "den Gemeindedirektor" werden durch die Wörter "die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister" ersetzt.
 - Nach dem Wort "vierteljährlich" werden die Wörter "einen Monat nach Quartalsende" eingefügt.
- 16. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Im Lagebericht nach Absatz 1 ist gesondert auf die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses, auf die Vergütung der Krankenhausleistungen sowie auf die Grundlagen der Entgeltbemessung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bundespflegesatzverordnung (BPflV), des Fallpauschalengesetzes sowie des Krankenhausentgeltgesetzes einzugehen. Dabei ist auch die Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan und die Gliederung des Krankenhauses, die Bettenkapazität sowie die Leistungen der wichtigsten Leistungsstellen einzubeziehen."

■ Folgeänderung aus Nummer 1 und Zusammenfassung

- \blacktriangleleft Folgeänderung aus dem Wegfall des Investitionsprogramms in der GemHVO
- ▼ Folgeänderung aus Nummer 1

■ Folgeänderung aus Nummer 1

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

			9	8		
	18.	In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "den Ge- meindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeiste- rin oder den Bürgermeister", und die Verweisung in	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "den Ge-	▼ Folgeänderung aus Nummer 1 und Klarstellung mit der GO in Absatz 3		
l		Satz 3 wird durch § 103 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt.	meindedirektor" durch die Wörter "die Bürgermeister"		~===	Gelöscht: 102
			ersetzt.			Gelöscht: 3 und
İ			bb) In Satz 3 werden die Wörter "des Rechnungsprüfungsamtes" durch die Wörter "der örtlichen Rechnungsprüfung" ersetzt und die Verweisung "§ 102 Abs. 1 Nr. 3 und § 102 Abs. 2 Nr. 4" wird durch die Verweisung "§ "103 Abs. 1 Nr. "5" er-			Gelöscht: 102
			setzt.			Gelöscht: 3 und
			b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Der Jahresabschluss ist öffentlich be- kannt zu machen und danach bis zur Feststel- lung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten."			Colosain. V unu
	19.	§ 23 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 32 KHG NW" durch die Verweisung "§ 34 KHG NRW" und die Verweisung in der Klammer "§ 103a" durch die Verweisung "§ 106" ersetzt.	18. § 23 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 32 KHG NW" durch die Verweisung "§ 34 KHG NRW" und die Verweisung in der Klammer "§ 103a" durch die Verweisung "§ 106" ersetzt.	▼ Folgeänderung aus Nummer 1		
		bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "einer Wirtschaftsprüferin," ein- gefügt.	bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Prüfung" die Wörter "einer Wirtschaftsprüferin," ein- gefügt.			
		 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "hat der Prüfer" durch die Wörter "haben die Prüferin oder der Prüfer" ersetzt. 	 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter "hat der Prüfer" durch die Wörter "haben die Prüferin oder der Prüfer" ersetzt. 			
		bb) Im Text des Bestätigungsvermerks wird in Satz 4 die Verweisung "§ 23" durch die Verweisung "§ 25 KHG NRW" ersetzt, und die Klammer wird durch die Wörter "und der erwirtschafteten Investitionsmittel" er-	bb) Im Text des Bestätigungsvermerks wird in Satz 4 die Verweisung "§ 23" durch die Verweisung "§ 25 KHG NRW" ersetzt, und die Klammer wird durch die Wörter "und der erwirtschafteten Investitionsmittel" er-			

Referentenentwurf

Überarbeitete Fassung

Änderungsanlass

setzt.

640

- cc) In Satz 5 wird das Datum und die Fundstelle ..20. Juni 1989 (GV. NW. S. 431)" durch das Datum und die Fundstelle "22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 222)" ersetzt.
- Satz 2," gestrichen.

Artikel 20 Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden

Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden vom 27. November 1996 (GV. NRW, S. 519) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl "86" durch die Zahl "87" ersetzt.

setzt.

- cc) In Satz 5 wird das Datum und die Fundstelle .. 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 431)" durch das Datum und die Fundstelle "22. Februar 2000 (GV. NRW. S. 222)" ersetzt.
- 20. In § 24 Abs. 2 wird die Verweisung "des § 10 Abs. 3 | 19. In § 24 Abs. 2 wird die Verweisung "des § 10 Abs. 3 | ◀ Folgeänderung aus Nummer 1 Satz 2." gestrichen.

640

Artikel 20 Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden

Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter durch Gemeinden vom 27. November 1996 (GV. NRW. S. 519) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl "86" durch die Zahl "87" ersetzt.

Artikel 21 Übergangsregelungen zu den Artikeln 8. 16. 18 und 19

- (1) Soweit auf die Gemeindeprüfungsanstalt gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden Anwendung finden, findet § 1 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.
- (2) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Eigenbetriebe können im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden.

■ Einfügung wegen einer notwendigen Übergangsfrist für die Gemeindeprüfungsanstalt, bestehende Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts sowie gemeindliche Krankenhäu-

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

	(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten kommunalen Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts können im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden. (4) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichten kommunale und eine Verschaften dieses Gesetzes errichten kommunale und eine Verschaften dieses Gesetzes errichten kommunale von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichten kommunale von dem Inkraften kommunale von dem Inkraften kom	
	richteten gemeindlichen Krankenhäuser können im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden.	
Artikel 21 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	Artikel 22 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	◀ Folgeänderung aus Artikel 21
Die durch die Artikel 15 und 16 erlassenen Rechtsverord- nungen und die auf den Artikeln 17, 18, 19 und 20 beru- henden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung kön- nen auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben wer- den.	Die durch die Artikel 15 und 16 erlassenen Rechtsverordnungen und die auf den Artikeln 17, 18, 19 und 20 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.	
6300 641	6300 641	
Artikel 22 Aufhebung von Vorschriften	Artikel 23 Aufhebung von Vorschriften	▼ Folgeänderung aus Artikel 21
Folgende Verordnung wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgehoben:	Folgende Verordnung wird mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgehoben:	
Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Be- kanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324),	 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 14. Mai 1995 (GV. NRW. S. 516), 	
 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 14. Mai 1995 (GV. NRW. S. 516), 	,	

Veränderungsübersicht Überarbeitete Fassung

Referentenentwurf Überarbeitete Fassung Änderungsanlass

Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden vom 14. Mai 1995 (GV. NRW. S. 523).	3. Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Be- kanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324).	
Artikel 23 In-Kraft-Treten	Artikel 24 In-Kraft-Treten	◀ Folgeänderung aus Artikel 21
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.	